Crim.
280 dfr
1

Wilckens

Die Vertheidigungsrede

für

G. Th. Becker,

gehalten am 11. Juli 1851,

von

Dr. Wilckens.

Zweite Auflage.

Altona.
Verlags-Bureau, Königstraße No. 171.
1851.

H. G. Voigt's Buchdruckerei in Wandsbeck.

Vertheidigungsrede

für

G. Th. Becker.

Die

Vertheidigungsrede

für

G. Th. Becker,

gehalten am 11. Juli 1851,

von

Dr. Wilckens.

Zweite Auflage.

Altona.
Verlags-Bureau, Königstraße No. 171.
1851.

Um das erste Schutzmittel, dessen wir uns im Interesse des Angeklagten bedienen wollen, zu begründen, ist es erforderlich, den 13. August, an dessen Ereignissen Angeklagter Theil genommen haben soll, in's Auge zu fassen. Der Ankläger bezeichnet den ganzen Auftritt als einen Aufruhr gegen die heimischen Behörden; wir erlauben uns anderer Ansicht zu sein, und sind bereit mit Gründen dieselbe zu belegen, welche dahin geht: die Ereignisse jener Nacht sind kein isolirtes, aus Frevelmuth und Empörungssucht, aus verbrecherischem Willen einzelner Bürger hervorgehendes Factum, sondern die, wenn nicht nothwendige, doch leicht erklärliche Schlußhandlung auf die politischen Ereignisse des Jahres 1849, wie solche in Hamburg vorfielen. Sind nun diese Ereignisse nicht von denen veranlaßt, welche mit den Angeklagten sich in gleicher Lage befinden, so muß deshalb schon ein großer Theil der hier vorgeworfenen Schuld abgenommen und auf Ereignisse, wie andere hier nicht angeklagte Menschen fallen. Ungern betritt der Vertheidiger das Feld der Politik, muß dies aber thun, wenn ihm

hier die kräftigsten Schutzmittel für den Angeklagten sich darbieten und wird sich auf diesem Felde mit der erforderlichen Mäßigung zu bewegen wissen. Fern werden wir uns halten von Verdächtigungen und Beschuldigungen gegen Behörden und einzelne Persönlichkeiten und nur Thatsachen sollen reden.

Das bewegende Element des Jahres 1848 war das Streben, Volksklassen zu einiger politischen Geltung und zum Einfluß auf die Regierung und Gesetzgebung zu bringen, welche dergleichen noch nicht besaßen. So auch in Hamburg. Es ist bekannt, daß hier, wie überall eine Partei, im Sonderinteresse befangen, der Verwirklichung der Volkswünsche auf jede Weise und mit jedem Mittel entgegen strebte, so wie, daß diese Partei naturgemäß ihre intelligentesten und wirksamsten Vertreter in einer der Regierungssphäre naheliegenden Region fand. Es darf also nicht Wunder nehmen, wenn das politisch nicht berechtigte Volk Alles, was die Gegenpartei verschuldete, auf Rechnung der Regierung schob und selbst, wo diese die Ereignisse nicht herbeigeführt hatte, aus dem Resultat derselben, auf eine vorangegangene Thätigkeit der Regierung selbst schloß.

Schon lange war im Felde der Presse, wie der öffentlichen Diskussion überwiegend der Wunsch laut geworden, die bisherige Staatsverfassung durch eine andere zu ersetzen, welche die Betheiligung der bis dahin nicht vertretenen Bürger an

der Gesetzgebung, wie an der Regierung, in Aussicht stellen würde. Vereine, wie der Grundeigenthümerverein, zum Theil aus politisch vollberechtigten Bürgern bestehend, theilten diese Ansicht, und arbeiteten an der Verwirklichung derselben; Petitionen von Tausenden unterschrieben, pflichteten diesem Wunsche im Anfange 1848 bei, sogar das größte bürgerliche Collegium und nahmhafte Rechts- wie Gesetzes-Kundige redeten der Sache das Wort. Nach einem unbedeutenden Straßenexceß ward eine der mehreren Forderungen, die Freiheit der Presse, bewilligt, 13 bekannte Postulate, von der Intelligenz Hamburgs befürwortet und in der Regierungssphäre der Beachtung dringend empfohlen, gaben der Gesinnung und den Ansichten der Mehrzahl unter den Bürgern den Ausdruck.

Die gesetzgebenden Behörden beriefen eine Rath- und Bürgerdeputation, zunächst zur Vorbereitung und Ausarbeitung der nothwendig erschienenen Reformen. Doch trotz der Empfehlung der 13 Postulate an die Deputation nahm die Presse vielfach Anstoß daran, daß fast lauter conservativ gesonnene Personen in die Deputation berufen waren, und man wollte nicht an die baldige Verwirklichung von radikalen, im Sinne der Volkspartei lautenden Reformen glauben, zumal aus den gedruckten Protokollen eine große Verschiedenheit der Ansichten im Schooße der Deputation über die Verfassungsform zu

Tage kam. Bei der allenthalben in Deutschland damals herrschenden Aufregung erschien der Berathungsmodus in der Rath- und Bürger-Deputation ein freilich hergebrachter, aber doch für die Sehnsucht nach Verbesserungen zu langsamer; auch das Bürgermilitär, zu den Besserungsvorschlägen mit dankenswerther Bereitwilligkeit zugelassen, war nicht in derselben Stimmung, wie sonst.

Inzwischen veranlaßte die oft beklagte Steinthorsperre einen unsinnigen Krawall, welcher vorher fast bekannt, die Behörden dennoch nicht vorbereitet fand. Eine dahin zielende öffentliche Rüge eines Majors veranlaßte den damaligen Chef der Bürgergarde, sein Amt einstweilen niederzulegen; für die nach Reformen strebende Ungeduld wußte eine große Partei unter Hamburgs Bürgern nur das eine Heilmittel, die Bildung einer Constituante. Es erschien gerecht, nach Maaßgabe des beim deutschen Parlament und in andern Staaten Geschehenden die bisher politisch Unberechtigkeiten auch am Neubau Theil nehmen zu lassen; der 7. August brachte auf Staatsumänderung zielende Resolutionen, der Senat gab den freundlichen Bitten seiner Mitbürger nach, trug den Zeitumständen Rechnung und bewilligte das Verlangte: eine constituirende Versammlung, während die minirende Reaction in andern Kreisen ihre Verkörperung fand. Am 8. September beschloß Erbgesessene Bürgerschaft die constituirende

Versammlung, während in der Stadt die größte Ordnung und Ruhe herrschte. Doch an demselben Tage begann die Prügelfreiheit Unberufener, welche am 9. Sept. zu dem bedauernswerthen Lärm auf dem Großneumarkt führte, den offenbar die Tactlosigkeit einiger Bürgergardenoffiziere, wie die Acten dies ausweisen, verschuldet hatte. Am selbigen Tage hörten die Sitzungen der Reformdeputation auf. In den folgenden Monaten entstand die Constituante von einer Parteifarbe; trotz aller Gegenbemühungen und trotz der oft maßlosen Wahlagitationen blieb die Ruhe ungestört. Umsicht von Oben und Mißtrauen von Unten in die politische Redlichkeit der entgegenstehenden Partei ließ die Wahlen zur Constituante in den Händen der Thätigsten, aber nicht immer Einsichtsvollsten; als aber die Besorgniß auftauchte in einer Partei, es könne doch am Ende ein widerwärtiges Resultat entstehen, vielleicht sogar eingeführt werden, wurde, nicht etwa ehrlich und offen, sondern mit halben, zweideutigen Worten, Verstecken und Hinterhalten ein Kampf um Prärogative und angeerbte Rechte in der Presse, wie in Versammlungen begonnen. Das indirecte System der Behinderungen ward adoptirt, neben der Simulation der größten Unterwerfung unter dem in der Constituante zur Erscheinung gebrachten Volkswillen. Freilich hatte der Senat in beruhigender Weise erklärt: „Es verstehe sich von

selbst, daß die von der constituirenden Versammlung definitiv festgestellte Verfassung ohne Verzug in's Leben gerufen werden müsse" und die einseitige ungesäumte Erfüllung desfalsiger Obliegenheiten öffentlich angelobt. Bis zum Juni 1849 arbeitete die Versammlung unbehelligt weiter; die von ihr entworfenen Grundzüge der hamburgischen Verfassung riefen eine oppositionelle Eingabe von 2200 Conservativen hervor. Am 22. Juni entstand ein Conflict mit der Versammlung wegen der Uebergangsbestimmungen, die Constituante ging nicht auf den Streit ein, bat um die nothwendig scheinende Erläuterung für die nicht verstandene Senatsäußerung vom 28. Juni. Am 2. Juli erklärte der Senat, jede Uebergangsbestimmung sei über die Competenz der Versammlung und versprach nach Vollendung des Verfassungswerkes die für jene Bestimmungen erforderlichen Anträge an die alte Bürgerschaft zu stellen. Die Versammlung, das Bedürfniß des Staates allein im Auge, verzichtete auf die ihr nach ihrer Meinung zustehenden Uebergangsbestimmungen, beschloß die zur Einführung der Verfassung unumgänglichen organischen Gesetze zu machen, inzwischen aber dem Senate am 11. Juli die endgiltig festgestellte Verfassung zu übergeben und ihn zu ersuchen, die Wahl zur neuen Bürgerschaft bis zum 1. Sept. vornehmen zu lassen. Am 14. Juli meinte der Senat, er könne letzterem Verlangen nicht ent-

sprechen, werde aber, sobald die organischen Gesetze da seien, die Uebergangsvorschläge mit Erbgesessener Bürgerschaft beschließen. Die Versammlung blieb bei ihrer Ansicht und Aufforderung, gegen die Verzögerung der Verfassungseinführung protestirend, der Senat lehnte dies, priora repetirend, am 25. Juli ab. Am 3. Aug. aber theilte der Senat seine Bedenken über die neue Verfassung, nachdem diese nach Ansicht der Constituante endgiltig festgestellt war, und welche er ungesäumt einzuführen versprochen, der Versammlung mit, welche allein das Recht und die Pflicht der endgiltigen Verfassungsgewährung für sich in Anspruch nahm, und verlangte eine Revision nach seinem Zuschnitte. Hierin stimmten ihm Commerzdeputirte und das Ministerium bei. Diese Mißhelligkeiten mit der Constituante, welche beständig vom Volkswillen getragen wurde und zum Verzweifeln der politischen Gegner, kein Haar vom gesetzlichen Boden wich, machten die Bevölkerung immer mißtrauischer und eifersüchtiger für die Rechte der Constituante; offenes Spiel gegen diese war aber von der Gegenpartei noch nicht zu wagen; freilich war die Revolution in Preußen besiegt und sehnsüchtig richteten sich die Blicke manches Menschen nach der Stadt, in deren Straßen Wrangel Gras wachsen lassen wollte. Aber wie sollte Preußen bei dem unausbleiblichen Ueberblick über die bisherigen Regierungs- und Verwaltungsverhältnisse sich viel-

leicht gar scheuen, das Regierungsprinzip zu befestigen, welches durch sein Verfahren den Untergang Hamburg's oder eine neue Revolution herbeiführen würde? Die officielle Herbeirufung Preußen's hätte die Selbstständigkeit des Staates in Frage gestellt und die conservative, sehr thätige Partei verlegte sich fortan auf's Einschüchtern, provocirte dadurch beinahe unsinnige Bewegungen, indem sie in der Presse und in Versammlungen mit Preußen drohte; Gerüchte liefen um, Preußische Truppen würden die Einführung der neuen Verfassung inhibiren, eine schamlose Ohm-Goedsche'sche Presse hetzte gegen die Constituante. Als nun der Senat eine Revision der neuen Verfassung verlangte, zu einer Zeit, wo diese nach Ansicht der Volkspartei nicht mehr möglich war, ohne die rechtliche Existenz der Versammlung zu erschüttern, da tauchte in der öffentlichen Meinung die Furcht vor einem Staatsstreiche auf. Auflösung und Invasion waren die in Jedes Munde befindlichen Stichwörter. Als nun endlich, spät am Abend des 13. August, und ohne jede sonst übliche Vorbereitung und Empfangsweise, Preußische Truppen in die Stadt rückten, so glaubte man Alles; es entstand ein Attentat, das in seinem Ursprung unsinnig, in seinen Aeußerungen schmachvoll und entehrend, nichts destoweniger aber nur die Wirkung jener Hetzereien und der durch politische Unzweckmäßigkeit veranlaßten Furcht war, daß man die alten un-

möglichen Zustände zurückführen wolle. Wir werden auf den 13. August und seine Ereignisse später zurückkommen und jetzt zeigen, wie sehr die Volksstimmung im Rechte gewesen, als sie an der Durchführung der radikalen Reformen vor der Hand verzweifelte. Wie das oft zu gehen pflegt, die tiefern, in allgemeinen europäischen Verhältnissen liegenden Keime bleiben dem Auge des gemeinen Volkes verborgen, dieses hält sich an die nächste concrete Erscheinung und das war das Heranrücken preußischer Truppen, in Verbindung mit vorhergehenden Gerüchten. Die Unruhen des 13. August sind rein instinctiver Natur gewesen und kein hervorragendes Mitglied, selbst der radikalsten Partei, hat deshalb irgend eine Schuld zu tragen, was die Untersuchungsacten sattsam bewiesen, indem der ganze Auftritt planlos, ohne Tendenz und ohne Zusammenhang war. Man fürchtete von den Preußen eine Verletzung der Selbstständigkeit Hamburg's. Verkündete doch die Partei des Stillstandes: „Hamburg's einziges Heil beruhe darauf, daß es seine Souverainität dem materiellen Gedeihen opfernd, zur preußischen Provinzialstadt unter Hansemannscher Aegide werde." So erklärte diese Partei sich offen in ihrer Ende September an die Mitglieder der preußischen Kammer vertheilten Denkschrift, wo sie sogar die Unfähigkeit der bisherigen Regierung proclamirten und einen preußischen Messias verlangten. Be-

kannt ist es, wie am 27. Sept., ungeachtet die organischen Gesetze fertig wurden, die alten gesetzgebenden Gewalten an die Octroyirung einer Minoritätsverfassung gingen. Die neue Rath- und Bürgerdeputation versuchte am 12. Octb. 1849 die Constituante zur Vermittlung zu verleiten, und entwarf, als dies nicht gelang, eine neue Verfassung, welche bis auf den heutigen Tag der definitiven Erledigung harrt, während die Constituante mit dem Vertrauensvotum von 16,448 Wählern aus dem Leben geschieden ist. Halten wir jetzt inne und fragen uns, was ist das Resultat von dem Allen, so giebt es darauf nur eine Antwort: das ganze Streben der hamburgischen conservativen Partei ist nur darauf ausgegangen, Privilegien, Sonderrechte auf Kosten der Volksfreiheit zu erhalten, und um dies zu erreichen, wurde das Mittel, ein gegebenes Versprechen, aus Gründen der Staatsraison, zu widerrufen, beliebt.

Glauben Sie nicht, daß dergleichen Betrachtungen für das Volk zu ferne liegen, über seine Fassungskraft hinausgingen. Es erschien ihm unbegreiflich, über seine Fassungskraft hinausgehend, wie, nachdem in legitimster Weise Regierung und Gesetzgebung den Neubau, selbst auch die Art und Weise, welche den Volkswünschen entsprach, bewilligt hatte, nachdem die politischen Unberechtigkeiten zur Selbstständigkeit

berufen waren durch freigewählte Vertreter, nachdem deren Werk vollendet vorlag, und sich des Beifalls der Meisten erfreute, plötzlich alles an dem Widerstande der für die Bewegung aufgetretenen Regierung und einer Minderzahl scheitern sollte! Gleich dem kindlichen Sinne begreift das Volksbewußtsein nichts schwieriger, als das Aufgeben bereits begonnener und zugesicherter Reformen aus Gründen einer sogenannten höheren Politik, und darf es Wunder nehmen, daß die, welche die jüngste Freiheit besitzen, am eifersüchtigsten über deren Vertheidigung wachen? Was will man vom Volke erwarten, wenn hochstehende reiche Männer ihre Ehrenämter ablegten, weil sie es verschmähten, unter solchen politischen Verhältnissen fernerhin dergleichen zu bekleiden?

Eine 1849 hier erschienene Schrift, welche von conservativer Seite die Regierung auf das Schmähligste herabsetzte, meinte sogar: »wenn irgend eine Politik geeignet schien, einer Mediatisirung unseres Staates vorzuarbeiten, so hat der Senat alle seine Obliegenheiten in dieser Hinsicht mit einer an Wahnsinn grenzenden Verblendung erfüllt.« War aber schon vor dem 13. August diese Ansicht im Volke eine gewöhnliche, daß vor den Antastungen Preußischer Truppen die Selbstständigkeit Hamburgs, dies alte, heiligste Palladium der Stadt,

am Meisten zu fürchten habe, so war das Benehmen der Regierung und ihrer Beamten am 13. August ganz geeignet, die Menge in solcher Ansicht zu bestärken. Die Anklageacte spricht nur von den Sünden des Volkes; ich glaube im Recht zu sein, wenn ich jetzt dagegen der anklagenden Regierung ihr Sündenregister vorhalte. Als die preußischen Truppen am 13. August Abends 7 Uhr die Vorstadt St. Pauli erreichten, wurden sie, welche die Volksstimme als die Träger der Reaction und politischen Unehrlichkeit, als die Prätorianer des abgelebten Despotismus anzusehen pflegte, von Pöbelhaufen, untermischt mit zum Theil trunkenen bairischen Soldaten und Altonaern insultirt, ohne daß die Hamburgische Regierung die geringste Anstrengung machte, ihre Gäste zu schützen. Schon in Altona waren Nachmittags Reibungen zwischen Baiern und Preußen vorgefallen. Wäre die Bürgergarde in St. Pauli am Platze gewesen, oder auch nur eine Compagnie des Contingents, so hätte man leichtlich die wenig zahlreichen, mit Gassenbuben vermischten Tumultuanten abtreiben können. So aber wurden die Preußen auf sich selbst und ihre bekannte Brutalität angewiesen; sie mußten, unkundig aller Verhältnisse, (weshalb der Major von Poser sich erbot, außerhalb der Stadt Quartier zu beziehen), eine feindliche Stadt vor sich sehen, und

verfuhren demgemäß.*) Als das preußische Bataillon vor der Altonaerthorwache Halt machte, und der Pöbel die Officiere insultirte, schützten die Preußen ihre Vorgesetzten mit Gewalt, wobei es natürlich wieder Verwundungen setzte. Kein bewillkommender Offizier zeigte sich und nach einer vollen Stunde ziehen die gereizten Preußen auf den Wall, wo sie genöthigt sind, sich gegen den Steinhagel des Pöbels mit scharfen Schüssen zu wehren. Kein Militair sperrt den Wall ab, um den Rücken der Preußen zu decken! die Preußen ziehen über den Wall, stellen sich vor dem Theater auf, um sich dort unter strömendem Regen auf's Neue insultiren zu lassen, sie feuern wieder, und fremde Militairs wie Bürger werden verwundet in die Wachtlokale geschafft.

---

*) Die Soldaten machten nachdrücklich von ihrer Waffe Gebrauch und mehre Tragekörbe mit schwer Verwundeten wurden nach der Millernthorwache gebracht. Daher neue Aufregung und Geschrei gegen Soldatenbrutalität. Das Thorgitter ward gegen die Volkshaufen geschlossen, nachdem die Soldaten den Damm erreicht hatten. Niemand war vorhanden, die Soldaten zu empfangen; kein Quartiergeber zeigte sich und eine volle Stunde waren die Preußen jeder Pöbelinsulte preisgegeben, welche die vergebens nach Verstärkung sendende Thorwache nicht hindern konnte.

Nun heißt es in der ganzen Stadt, die eine fieberhafte Aufregung durchbebte: die Preußen schießen auf Hamburgische Bürger, und betragen sich, wie in einer eroberten Stadt. In der Gegend der Reitbahn wächst der Tumult, ohne daß sich eine Thätigkeit der Regierung auch nur ankündigt; die Preußen machen die Drehbahn hinab Angriffe mit Bajonett und Kugeln auf die Menge gegen das Woltereck'sche Kaffeehaus zu (s. Act. 154.); man vermißt die ordnungsstiftende Bürgergarde, eilt um 10 Uhr zum präsidirenden Bürgermeister und verlangt den Generalmarsch: Die Fordernden werden an den Obersten Nicol verwiesen. Er und Oberst Schohl suchen zu beruhigen, aber endlich um 11 Uhr wird der Generalmarsch gewährt, welchen ein zufällig anwesender Tambour sofort beginnt. Da besinnt sich der Herr Oberst und will nur Apell im 6. Bataillon schlagen lassen, aber der Tambour ist schon fort, und bald ertönt der Generalmarsch in einigen Compagnien, während zu gleicher Zeit andere nur den Appell hören. Auf den Allarmplätzen wenig Mannschaft in unruhiger Stimmung, und noch weniger Offiziere.*) Gegen 1 Uhr werden die nutzlos Be-

*) Namentlich fehlten fast alle höhern Offiziere, und Niemand wußte, was er mit seinen Leuten anfangen sollte. So entsandte, während die übrigen

mühten und müssig Umherstehenden abkommandirt, ohne daß eine einzige Maßregel zur Wiederherstellung der Ordnung angebahnt worden wäre; man zeigte dem Bürgermilitair überflüssiges Mißtrauen und das steigerte die Erbitterung. Die Entlassenen eilen schaarenweise nach der Gegend des Gänsemarktes, wo sie scharfe Munition zur Abwehr gegen die Preußen forderten. Auffallenderweise war die, nur von wenigen Gardisten unter Anführung eines Unteroffiziers besetzte Marktwache voll scharfer Patronen und Gewehre, — man wußte allgemein, daß sie kurz vorher, aus Gott weiß welchem

---

Jägeroffiziere vor dem Abcommandiren vom Allarmplatze einzeln wegschlichen, der allein zurückbleibende Hauptmann Trautmann seinen Adjutanten, um Ordre zu erhalten, was mit den Leuten zu beginnen. Als der Adjutant nicht wieder kommt, wird ein Detaschement, bestehend aus einem Oberjäger nebst vier Mann entsendet, um den Obersten auf dem Stadthause oder Rathhause zu suchen: Im Stadthause ist außer einigen Polizeibeamten keine Autorität zu finden, das Rathhaus ist verschlossen und dunkel. Man bedenke, keine Autorität aufzutreiben, das Rathhaus verschlossen, während Unsinnige in den Straßen sich mit fremden Truppen schlugen! Wo waren die Väter der Stadt, wo das Auge derselben, wo der Hort der Bürgerfreiheit?

Grunde, vom Bauhofe dahin gebracht worden seien. — Die Tumultuanten bemächtigen sich derselben und feuern fortan blind darauf los, ohne irgend bestimmte Zwecke zu verfolgen. Miniaturbarrikaden entstehen, ein Schimmel, ein Vorspuk des Bronzeller, wird gemeuchelt, leider aber auch ein braver Dragoner zu Tod getroffen, Waffenläden werden erbrochen, und als Morgens 4 Uhr endlich die Garnison anrückte, waren die Tumultuanten in Trunkenheit und Müdigkeit davon getaumelt. Während dieser ganzen schmachvollen Geschichte harrte der unfindbare Senat irgendwo in eifriger Berathung, wie es heißt, hinter verschlossnen Thüren, ohne zu treffende, so leicht zu bewerkstelligende Anordnungen zu treffen. Die Tumultuanten hatten volle 4 Stunden freies Feld, die Bürgergarde sah in jener Nacht die Preußen gar nicht, und während am 14. August die Bürgergarde um 6½ Uhr einzeln angesagt wurde, um 7½ Uhr zu erscheinen, geschah am 13. August nichts der Art. Hatte man am 13 August etwa keine Tambours auf der Kanzlei, keine Feldwebel zu seiner Disposition? Der Preußische Minister sogar hat in der ersten Kammer erklärt, der ganze Crawall wäre im Anfang mit leichtester Mühe zu unterdrücken gewesen. Man kann mit Recht behaupten, daß in jener Nacht eine beispiellose Anarchie herrschte, ähnlich der beim großen Maibrande, wo bekanntlich derjenige Beliebige

allein zu befehlen hatte, welcher Kraft und Muth genug besaß, seinen Befehlen durch physische Gewalt Nachachtung zu verschaffen. Gaben doch die Offiziere in der Augustnacht ein würdiges Beispiel, einer geständig, die Gardisten zur Renitenz aufgereizt, ein anderer die Garnison beschimpft, ein dritter aus Feigheit seine Dienstpflichten vernachlässigt zu haben! Auch in Einzelheiten zeigte sich die Tact- und Kopflosigkeit der Vorgesetzten. So mußte die 4. Comp. des 3. Bataillons vor dem Reitstalle bis 3 Uhr Morgens aushalten, den Kugeln der Tumultuanten ausgesetzt, ohne sich nur wehren zu können; wiederholt verlangte ihr Hauptmann vergeblich Verhaltungsvorschriften und als er seine Compagnie um 3 Uhr nach dem Allarmplatz zurückführte, war dort seit zwei Stunden Alles abcommandirt; die 4. Compagnie hatte man vergessen. Die schlagfertige Bürgerartillerie*) ward um 1 Uhr abcommandirt, während ihnen die Kugeln um die Ohren pfiffen; den Pulverthurm nebst 5 Geschützen überließ man dem Schutz von 7 Lohnwächtern! Hier liegt der Beweis, daß die Lärmmacher an gar keine aufrührerischen Tendenzen gedacht haben können; wie würden sie den Pulver-

---

*) Bekanntlich ein jedem Crawall sehr abgeneigtes Corps, zumal es durchgehends aus der haute bourgeoisie recrutirt.

thurm, dessen Existenz Jeder kannte, sonst benützt haben, und hätten sie sich wohl damit begnügt, den Behörden, wie sie es thaten, bittend zu nahen? Daß ein Theil der Bürgergarde, namentlich das sonst so wohl disciplinirte 6. Bataillon, tumultuirt, erklärt sich daraus, daß man in jener Nacht die Bürgerwehr mißachtend behandelte, ihren Stolz reizte, während sie es gewohnt war, sonst wegen jeder Lappalie bemüht zu werden, und daß die Mitglieder dieses Bataillons im Bezirk des Schauplatzes wohnend, durch übertriebene Gerüchte und steten Zuzug der Lärmenden die ruhige Besonnenheit verloren. Wahrlich, solchen Maßnahmen gegenüber würde die Napoleonische Garde keine anderen Zustände herbeigeführt haben, vorausgesetzt, daß sie unter Befehl des Senates oder des Herrn Obersten Nicol gestanden hätte.

Dies die ungeschminkte Darstellung des Augustereignisses und seiner mit ihm in genauester Verbindung stehenden politischen Antecedentien. Man könnte sich wundern, weshalb ihrer an dieser Stelle so ausführliche Erwähnung geschah; allein einmal mußten wir der lückenhaften und entstellten Erzählung des Fiskales ein Gegengewicht verleihen, und sodann glauben wir daher unsere Berechtigung ableiten zu können, nicht allein mehrfache Milderungsgründe für den Inquisiten, sondern sogar die Behauptung aufzustellen:

„daß gar kein Aufruhr im criminalistischen Sinne am 13. August in Hamburg begangen worden ist.“

Der Fiskal begnügt sich hier mit einer kahlen Behauptung, ohne auf die wissenschaftlichen Requisita dieses Verbrechens weiter einzugehen. Aufruhr findet nur dann statt, wenn eine große Menschenmenge sich zusammenrottet (also eine auf den Grund einer Verabredung bewirkte örtliche Vereinigung), welche durch ihr Benehmen den Entschluß, die Obrigkeit von Amtshandlungen abzuhalten oder sie dazu zu nöthigen, oder die Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen gewaltsam zu hindern, so an den Tag legt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung außerordentliche Maßregeln nothwendig werden.

Feuerbach §. 201. Note VIII. p. 346, 7.

Jeder nicht auf vorgängige Verabredung beruhende Tumult, Auflauf oder Aufstand qualificirt sich als polizeilich zu unterdrückende Ruhestörung

Feuerbach, l. c. Note XI.

und lediglich als Erschwerungsgrund der bei solcher Gelegenheit etwa begangenen sonstigen Verbrechen. Nach Heffter, §. 220, kann hier nur dann Strafe eintreten, in so fern crimen vis, oder Widersetzlichkeit, oder Aufruhr begründet sind, oder ein besonderes Gesetz Strafe droht.

Das Braunschweigische Criminalgesetzbuch fordert für den Aufruhr die Absicht der sich zusammenrottenden Menge gegen die Obrigkeit Gewalt zu verüben; beim Auflauf, daß eine zusammengelaufene Menge der Obrigkeit oder ihren Dienern, oder der bewaffneten Macht bei Ausübung ihres Dienstes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeugt.

Dem vorliegenden Falle mangelt es aber offenbar an den wesentlichsten Requisiten des Verbrechens. Eine vorherige Verabredung, sich dem Willen der Obrigkeit thätlich zu widersetzen, hat selbst der Fiskal nicht behauptet, und um einen solchen Willen befolgen oder resp. übertreten zu können, ist vor allen Dingen erforderlich, daß selbiger auf irgend eine Weise zur Kenntniß der Menge gelangt sein müsse. Denn einem unerkennbaren Willen vermag man nicht mit Bewußtsein zuwider zu handeln und wenn bei irgend welchem Verbrechen, so ist bei diesem die Absicht nothwendiges Requisit. Notorisch ist es nun, daß Niemand in Hamburg, bis das 15. Regiment Preußen vor dem Thore stand, von deren Anmarsch und ihrer Absicht, hier zu weilen, etwas wußte: keine obrigkeitliche Bekanntmachung verrieth die Wissenschaft der Behörden oder ihren Willen, die Preußen aufzunehmen. Nun rücken die Preußen spät Abends an, umschwärmt schon in Altona von einer sie belästigenden Volksmenge, welche thätlich sich ihrem

Weiterzuge entgegenstemmt, keine obrigkeitliche Person, wie dies nicht allein anständig, schicklich, sondern selbst nothwendig war, empfängt sie an der Gebietsgrenze, noch am Thore, die Preußen wissen selbst nicht einmal, ob sie aufgenommen werden, und was man mit ihnen beabsichtige, die Thorwache stellt sich ihnen beobachtend gegenüber und keine obrigkeitliche Gewalt sucht sie zu schützen. Als sie einrücken, bekommen sie keine Bürgerquartiere, keine legale Macht steuert dem immer heftiger auflodernden Tumulte, die zuständigen Behörden verweigern sogar die Berufung der Bürgerwehr, welche von Civilisten erst später von dem Zweitcommandirenden ertrotzt wird. Was sollte daraus die Menge schließen; doch nicht: das die Preußen mit dem Willen der Hamburgischen Regierung einrückten? Ganz gewiß das Gegentheil, und der Einmarsch gewann bei der völligen Passivität der Behörde den Anschein einer Occupation, der man sich höchstens nicht zu erwehren getraute und die man daher so über sich ergehen ließ. Es kann mithin von einer Auflehnung gegen den Regierungswillen nicht die Rede sein, weil dieser nirgends sich manifestirt hatte. Auch fehlte es an jeder Kundgebung, daß es der Regierung Ernst damit sei, ihrem vermeintlichen Willen mit außerordentlichen Mitteln Geltung zu verschaffen: die zusammenberufene Bürgergarde wurde stundenlang in Unthätigkeit erhalten und abcommandirt,

ohne ihr Aufträge zur Stillung des Skandals zu geben. Dieser verliert folglich die nothwendigen Requisita des Aufruhres und wäre höchstens als Tumult oder Auflauf zu behandeln, als dessen Hauptveranlassung wiederum das seit Monaten beobachtete Verfahren der Behörden gelten muß. Außer der factisch erklärten Absicht, gegen die Bevölkerung und ihre gesetzliche Freiheit mit Intrigue und Wortbruch zu fehlen, wie dies aus oben geschildertem Benehmen der Regierung folgt, und welche die folgenden Ereignisse vollkommen bestätigten, ist hier großes Gewicht zu legen auf die Bemühungen einer, und zwar der Regierungspartei, dem Volke die demnächstige Ankunft der Preußen, als Mittel zum Umsturz der einzig legalen Verfassung in Aussicht zu stellen, ohne daß der Senat, welcher vor dem sich herbeigelassen, mit imaginair wichtigen Ausschüssen an den Straßenecken zu correspondiren, es für der Mühe werth erachtet hätte, den Ungrund solcher Aussprengungen und die Redlichkeit eigner Absichten zu versichern. So erschien denn Verfassung, Freiheit und Selbstständigkeit bedroht, in den Straßen wilder Lärm und Schießen, Truppen auf Bürger feuernd, die Obrigkeit nirgends, und ich versichere Ihnen, meine Herren, daß ich friedliche conservative Bürger gesprochen, welche in jener Nacht glaubten, den heiligen Kampf für die Selbstständigkeit der alten Hansestadt, für das Palladium der

Bürgerfreiheit kämpfen zu müssen! Es klingt beinahe vermessen, eingedenk solcher Erinnerungen, von bewußt-verbrecherischen Absichten zu reden, wo das alte Unrecht auf der Gegenseite vielleicht mit diplomatischer Schlauheit die Löschwerkzeuge zurückhielt, welche den Brand hätten im Keime zu ersticken vermocht. Wenn sich aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, der zu Gewaltthaten Gelangende habe im Gedanken, das Ehrwürdigste und Höchste schützen zu müssen, sich zu an sich und für sich zu mißbilligenden Handlungen hinreißen lassen, und diejenigen, dieselben, welche jetzt die Ankläger spielen, welche damals als redliche Männer dazu verpflichtet waren, hätten es verabsäumt, Jenem den Irrthum zu benehmen, was sie leichtlich gekonnt hätten — wer, frage ich, hat da den Tumult, wer seine schwellende Größe verschuldet? Ich mache noch wiederholt darauf aufmerksam, daß gegen die eigentlichen Tumultuanten der Augustnacht die Behörden weder ordentliche noch außerordentliche Mittel in's Treffen geführt haben; die Garnison erschien erst, als Alles vorbei war, mit Tagesanbruch, räumte die Barrikade und die Trunkenen fort, und ward mit Absicht gewiß von Niemand molestirt. War der Hergang polizeilich strafbar, warum nicht die mindeste Abwehr getroffen: ich wage es nicht zu denken, daß Manchem die Erscheinung willkommen sein mochte, wenigstens als Vorwand für gewisse Eventuali-

täten, und es ist anerkannt die unwürdigste Rolle, nach dem Erfolge Nutzen aus Ereignissen zu ziehen, welche man rechtlich weder wollen konnte noch durfte.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß die Vorgänge des 13. August weder Aufruhr, noch unter obwaltenden Umständen selbst nur imputabeln Tumult oder Widersetzlichkeit enthielten, und habe es jetzt mit dem so oft falsch verstandenen und in seinem zweifelhaften Begriffe so oft willkommenen geheißenen crimen vis zu thun. Feuerbach, . 339. definirt dies Verbrechen als dasjenige, wenn jemand öffentliche, strafbare, rechtswidrige physische oder psychologische Gewalt anwendet, sofern nicht die rechtswidrige Gewaltthat in ein besonders benanntes Verbrechen übergeht. Allein diese Definition ist zu weit, indem für das besondere crimen vis dann fast nichts übrig bleibt, obige Merkmale bei jeder Gewaltthat zu treffen und es ganz unzureichend erscheinen dürfte, die Hauptdefinition eines Vergehens in die Negative zu legen. Die neuere Doctrin schwankt bekanntlich sehr in Rücksicht auf die Erklärung dieses Verbrechens, indem sich außer den in den Gesetzbüchern unter bestimmten Rubriken aufgeführten mehre Fälle aufstellen lassen, mit denen man oft nicht wo zu bleiben gewußt, und sie deshalb unter das alte römisch-rechtliche Ueberbleibsel des crimen vis untergestopft hat. Fehlerhafter Weise haben

dies manche Gesetzbücher mit dem deutschen Landfriedensbruch wiedergeben wollen. Für welche Bezeichnung aber der concrete Hintergrund verschwunden ist. Am concisesten drücken sich das sächsische und braunschweigische Gesetzbuch aus, indem sie unter Landfriedensbruch oder öffentlicher Gewalt die Zusammenrottung oder Verbindung mehrer Personen verstehen, die in der Absicht geschah, gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände durch widerrechtlichen Angriff öffentliche Gewalt zu üben. Die enge Definition der Würtembergischen, Darmstädtischen, Baierischen, Oldenburgischen und Oesterreichischen Legislation paßt vollends nicht hierher, da sie unter Landfriedensbruch oder öffentliche Gewalt nur das Verbrechen des widerrechtlichen Einfallens mehrer dazu vereinigter Personen in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe verstehen wollen. So verschieden diese Erklärungen sind, so stimmen sie doch alle in einem, von allen aufgestellten Requisite überein, nämlich darin, daß die Thäter ein Complott gestiftet, eine im Affect oder mit kaltem Blute gefaßte Verabredung zu dem verbrecherischen Zwecke getroffen haben müssen. Das ist aber, wie ich oben gezeigt habe, im vorliegenden Falle nicht geschehen. Man könnte meinen, die einhellige Meinung der Menge habe am 13. August darin gelegen, die Preußen mit Gewalt aus der Stadt zu vertreiben. Aber es

fehlt dieser Meinung an einem Hauptrequisit, überhaupt an dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit, an dem dolus, und ein culposes Vergehen der Art ist vollends undenkbar. Die Volksmeinung ging, wie oben des Weiteren erörtert, entschieden dahin, daß die Besetzung der Stadt durch die Preußen ein staatsfeindlicher Act sei, die Freiheit der Stadt und die politischen Rechte ihrer Einwohner bedrohe, welche Annahme durch das Verhalten der Behörden auf das Evidenteste bestätigt wurde. Es bleibt mithin für die in der Augustnacht thätigen Bürger nur die eine Annahme übrig, daß sie eine Selbsthülfe geübt haben, verbunden mit einem Angriff auf Privatpersonen und Sachen, also eine Reihe von Fällen der Realinjurien, welche allerdings publice verübt wurden. Hiermit concurrirt allenfalls der Versuch der Körperverletzung abseiten derjenigen, welche erweislich in jener Nacht geschossen, auf bestimmte Personen scharf geschossen haben sollten. Es erschien nothwendig, ehe wir die speciellen Anschuldigungen des Anklägers gegen den Inquisiten erwägen, im Allgemeinen den Standpunkt der Anklage zu berichtigen, da die von ihr intendirte Qualification der beklagten Thätigkeit von bedeutendstem Einflusse auf die Zumessung der Strafe sein muß. Gehen wir jetzt zu den einzelnen Punkten der Anklage über.

I.

Der Inquisit soll im Dienste der Bürgerwehr sich der Aufreizung zu einem höchst gefährlichen Aufruhre und der bewaffneten Theilnahme daran schuldig gemacht haben. „Im Dienste der Bürgerwehr" kann nach allen vernünftigen Regeln der Auslegung nicht anders heißen, als: während der Inquisit zur Dienstübung als Mitglied der Bürgerwehr commandirt war, denn bekanntlich ist Jedermann in Hamburg dienstpflichtig und Mitglied der Bürgerwehr, nimmt aber diesen Charakter nur dann an, wenn er zum Dienste in Wehr und Waffen berufen wird, und ist außerdem nichts weiter als ein Bürger, ein Civilist. Wenn nun der Gardist Klosias (act. 103) aussagt: der Inquisit habe, nämlich vor dem Sturm auf die Wache, verlangt, daß Generalmarsch geschlagen werde, und dabei über eine Verwundung am Fuße geklagt, so gehört diese Aussage gar nicht hierher, abgesehen von ihrer Unwahrheit. Denn vor dem Schlagen des Generalmarsches war Inquisit in Civilkleidung, wie dies alle Entlastungszeugen versichern und

das Verlangen selbst war nicht allein sehr leicht zu erklären, sondern an und für sich nicht strafwürdig. Von den Preußen, wie manche Andere, brutal behandelt und körperlich verletzt, ohne seinseitige Veranlassung, mußte der Wunsch auftauchen, einem solchen Benehmen der fremden Truppen gegen Bürger durch die gesetzlich autorisirte Macht des Staates, die zunächst zum Schutz der Bürger berufene und bestimmte Bürgerwehr, verhindert zu sehen. Das Verlangen eines Civilisten, es möge die Obrigkeit Mittel zur Anwendung weiterer Uebelstände im Angesicht bereits verübter, ergreifen, kann nicht strafbar sein. Aber die Klosias'sche Aussage ist ganz unglaubwürdig, indem ihr die Aussagen der Entlastungszeugen, namentlich des Bertram und besonders des Westphal widersprechen (acl. 472). Nach letzterer ist Inquisit ungefähr um 7 Uhr in Westphal's, Ecke der Hermannstraße und Alsterthor belegenen Keller gekommen, ist dort länger als eine Stunde geblieben, dann, als der Tumult begann zu nahen, aus Neugier mit den anderen nach dem Großneumarkt und um 9 Uhr dann wieder in Westphal's Keller gegangen, wo er bis 10½ Uhr Whist spielte. Nun wurde Generalmarsch geschlagen, Inquisit ging nach Hause, kam gegen 11 Uhr wieder in Uniform, um nach dem Allarmplatze zu gehen. Bis 10½ Uhr ist also das Alibi des Inquisiten erwiesen und es ist physisch unmöglich,

daß er in der halben Stunde **von** $10^1/_2$ bis 11 Uhr nach Hause gehen, sich waffnen, nach dem Gänsemarkt gehen und wieder nach der Hermannstraße hätte zurückkehren können. Der Tumult vor der Gänsemarktwache war nach act. 103 nach 11 Uhr bis etwa $11^1/_2$ Uhr. Außerdem versichert Klosias, der Inquisit sei in Civil gewesen, während er nach den Aussagen seiner Entlastungszeugen um 11 Uhr in Uniform, vom Hause kommend, sich in Westphal's Keller befunden hat. Die Aussage des Klosias entbehrt also jeder Glaubwürdigkeit, und es ist sehr begreiflich, daß in dem rasenden Tumulte vor der Gänsemarktswache, bei einbrechender Dunkelheit, die Gardisten einen Andern für den Inquisiten angesehen haben mögen und die Erwähnung des verwundeten Fußes mag Klosias später erfahren haben, eben weil der Inquisit sie so Vielen erzählt hatte. Für das Benehmen des Inquisiten auf dem Allarmplatze wird das Zeugniß von Trautmann und Bögewitz angeführt. Es wird nöthig sein, etwas über die Qualität dieser Zeugen und ihrer Aussagen zu bemerken. Was Trautmann anbetrifft, so ist gegen seine Person nichts einzuwenden, aber wohl gegen sein Zeugniß. Derselbe hat nämlich (act. 497) die Beeidigung seiner Aussage geweigert, weil ihm nach so langer Zeit die damals erlebten Umstände fremd geworden seien: es liegt also ein lediglich unbeschwornes Zeugniß vor, das an und für

sich nicht mehr Glaubwürdigkeit beanspruchen kann, als die Aussage des Inquisiten und die formelle Weigerung, das Zeugniß eidlich zu bekräftigen, muß den Verdacht einer ungenauen ersten Aussage erregen. Ich mache hier noch insbesondere darauf aufmerksam, daß Trautmann in der Confrontation (act. 448) einiges anderes erzählt, wie in seinem Verhöre (act. 124), woraus sich ergiebt, daß ihm am 28. Mai 1850 mehr Details über des Inquisiten Betragen einfielen, als am 24. August 1849 und dennoch verweigert er am 13. December 1850 den Eid. Sind dem Zeugen nun augenscheinlich 9 Monate nach dem Vorfalle mehr Data erinnerlich gewesen, als 10 Tage nach dem Vorfalle und er verweigert dennoch wenige Monate später den Zeugeneid, so liegt der Verdacht nur allzu nahe, er sei sich bewußt gewesen, mehr ausgesagt zu haben, als ihm sein Gewissen erlaubte, abgesehen davon, daß die Wahrheitsliebe eines Zeugen an und für sich durch die Eidweigerung in Frage gestellt wird. Die Ausrede, ihm seien nach so langer Zeit die Umstände fremd geworden, kann nicht als Entschuldigung dienen, weil diese lange Zeit lediglich vom 16. September bis zum 13. December zu rechnen sein dürfte, und Zeuge am 16. Sept. noch sehr genaue Details, ja einzelne wörtliche Aeußerungen des Inquisiten behalten haben wollte. Ueberdies meint Trautmann schon am 28. Mai 1850 sein Zeugniß nicht beeidigen zu

können, da er sich in einzelnen Details irren könne. Wo aber, wie hier, die ganze Anschuldigung auf solche Details gebauet ist, fällt sie zusammen, sobald den Details der Beweis, die beeidigte Zeugenaussage, fehlt. Hier sind auch die Entlastungszeugen act. 472 zu beachten. Gerke sagt, Inquisit habe auf dem Allarmplatze laut gesprochen, gesagt, die Officiere seien feige, und die Preußen hätten ihn verwundet. Lübcke hat den Inquisiten wohl dort bemerkt, ihn aber nicht sprechen oder lärmen hören, und Beider Aussagen sind beeidigt. Ist es wohl nun glaublich, wenn, wie Trautmann meint, Inquisit sich so aufsäßig und aufreizend benommen, die dabei stehenden Lübcke und Gerke nichts davon gehört hätten? Die Aufregung und Bestürzung des Augenblicks scheint nachtheilig auf die Geisteskräfte dieses Herrn Hauptmanns, wie mancher anderer Officiere, gewirkt zu haben. Die Aussage des Bögewitz ist mehr als verdächtig, wie ich gleich zeigen werde, und so bleibt das einfache Geständniß des Inquisiten in Nr. 448 übrig: daß er durch die von den Preußen erfahrne Mißhandlung aufgeregt, dieselbe erzählt, die Officiere, welche notorisch fast alle in jener Nacht zu Hause geblieben sind, der Feigheit bezüchtigt habe. Wenn die Anklage nun behauptet, der Inquisit habe die Jäger gegen die Preußen aufgereizt, so fehlt dafür der Beweis; denn die bloße Erzählung der erlittenen Mißhandlung war

nicht hinreichend, die Jäger zur Thätlichkeit gegen die Preußen zu veranlassen und es kann kein Verbrechen gegen Hamburgische Behörden genannt werden, wenn Jemand auf fremdes Militair, das nach der allgemein herrschenden Ansicht als stadtfeindlich anzusehen war, schilt, weil er von ihm mißhandelt wurde. Es fehlt immer für alle Fälle der Nachweis, daß die spätern Ereignisse durch solche Erzählung veranlaßt seien, um die Behauptung zu rechtfertigen, Inquisit habe sich durch sie der Aufreizung zu einem gefährlichen Aufruhr schuldig gemacht. Was den Zeugen Bögewitz betrifft, so spielt er in dem ganzen Handel eine eigenthümliche Rolle, die freilich nicht genau aufgeklärt werden, aber doch auch durch zureichende Schlüsse zu hoher Wahrscheinlichkeit gebracht werden kann. Nach der Aussage Trautmann's (act. 124) hat Bögewitz sich auf dem Allarmplatz in jener Nacht eingefunden in der offenbaren Absicht, eine Rolle, und zwar eine Hauptrolle bei der ganzen Geschichte zu übernehmen. Mit großer Beharrlichkeit erbietet er sich zweimal zu höchst zweideutigen Dienstleistungen, namentlich dem Verlangen der Jäger zu entsprechen, sie nach der Gegend des Skandals hinzuführen. Nach Klang's Aussage (act. 189) ist Bögewitz der einzige Offizier, welcher beim Skandal gesehen wurde, mit Mehren nach dem Gänsemarkt ging und bis 4 Uhr in der Tumultgegend blieb. Der Zeuge Moser

(act. 104) hat als Anführer der Tumultuanten nach 11 Uhr in der Dammthorstraße einen Mann mit Jägerschako ohne Uniform gesehen und Bögewitz war (nach act. 124) erweislich so costümirt. Philippson giebt (act. 104) an, Bögewitz habe das Commando über die Barrikadenbauer geführt und die Anleitung gegeben, was mindestens als Ergebniß der am Platze selbst circulirenden allgemeinen Meinung angesehen werden muß. Bögewitz selbst gesteht (act. 110), mit den Dragonern parlamentirt zu haben, muß also offenbar einen Auftrag oder ein Ansehen bei den Tumultuanten besessen haben. Dann ist das Benehmen desselben auch während der Untersuchung höchst verdächtig. In act. 110 bemüht er sich, der selbst auf's höchste compromittirt war, die ganze Anschuldigung auf den Inquisiten zu wälzen, ihm die Rolle zu übertragen, welche er selbst gespielt hatte, was er um so ruhiger konnte, als Inquisit bereits sich aus Hamburg entfernt hatte. Und warum hatte sich dieser entfernt? Weil (act. 442 und 446) Bögewitz grade ihm bange gemacht und gewarnt hatte, daß, wenn er auch nichts gethan, er doch verfolgt werden würde; eine Behauptung, die um so verdächtiger ist, als Inquisit später nicht wissen konnte, wo Bögewitz sei und sogar die Confrontation mit ihm verlangte. Wahrlich eine sehr bequeme Manier, sich einen Sündenbock zu verschaffen! Später im Laufe der Untersuchung —

und ich nenne es einen fabelhaften Leichtsinn, daß man dem nicht durch zeitige Verhaftung zuvorgekommen ist — hat Bögewitz, auch von andern Zeugenaussagen arg compromittirt, für gut gefunden, sich der drohenden Verhaftung durch Flucht zu entziehen, ohne seine Aussage zu beeiden. Ich stehe nicht an zu behaupten, und meine in manchen Vertheidigungen erworbene Kenntniß aller den 13. August betreffenden Untersuchungsacten berechtigt mich dazu, zu behaupten, daß wenn es in jener Nacht einen Rädelsführer gab, dies kein anderer gewesen sein kann, als Bögewitz; daß, wenn Jemand befahl, auf die Dragoner zu feuern, dies nur dieser und kein anderer gethan haben mag. Jedenfalls ist sein Zeugniß ohne den mindesten Werth. Auch die einzelnen von Bögewitz gegen den Inquisiten erhobenen Anschuldigungen sind theils zweifelhaft, theils unmöglich. Daß der Inquisit auf dem Allarmplatz sich erboten, die Jäger gegen die Preußen zu führen, dem steht Trautmann's, Gerke's und Lübcke's Aussage entgegen, welche nichts davon wissen. Daß Inquisit um 3 Uhr auf der Barrikade der großen Drehbahn thätig gewesen, ist unmöglich, da Julius, Plöß, Burmester (act. 154) ihn um diese Zeit gesehen, und wohl einige Aufregung bei ihm bemerkt, dagegen nichts einer derartigen Aeußerung Aehnliches vernommen haben, was um so mehr zu beachten ist, als Julius sich einer sehr bestimmten Aeußerung des In-

quisiten erinnert haben will. Lieutenant Milberg (act. 99) hat wohl Gardisten, aber keine Jäger an der Barrikade gesehen, wie auch die Dragoner Köhler und Frick. Zeuge Taylor (act. 104), welcher aus seinem Fenster die kleine und die große Drehbahn übersehen konnte, namentlich aber die Barrikaden am Orte beider Gassen, hat beim Bau derselben nur Civilisten und Gardisten, aber keine Jäger bemerkt. Riedel's Aussage (act. 182) ist unbedeutend für Inquisiten, da er ihn bei der Gegenstellung (act. 461) nicht als denjenigen erkannte, welcher sich des Barrikadenbaues gerühmt habe, ebenso wenig wie die von Rathge (act. 449), welcher gesteht, nur nach Hörensagen berichtet zu haben. Es wird sich weiter unten Gelegenheit finden, bei Herstellung des Entlastungsbeweises, auch vollständig das Alibi des Inquisiten gegen alle diese und ähnliche Beschuldigungen nachzuweisen.

Wir wenden uns jetzt zu zwei Hauptzeugen, Philippson und Dolst, und zwar den verdächtigsten von allen. Ersterer, seines Gewerbes ein Hurenwirth, ist ein alter persönlicher Feind des Inquisiten, weil ihn dieser, welcher früher Verwalter des seiner Mutter zugehörigen Grundstückes war, wegen nicht bezahlter Miethe hat aussetzen lassen; er hat am 9. Dezbr. 1846 mit 40,000 Mk. Bco. einen höchst ominösen Bankerott gemacht, weshalb er nach 14 Tagen eingesperrt wurde und ist folglich an sich schon kein

testis omni exceptione major. Was seine Aussage gegen den Inquisiten betrifft, so fällt an ihr vorzüglich auf, daß sie ohne alle und jede Zeitangabe gemacht wurde, der Zeuge will alles gesehen und gehört haben, ohne sagen zu können, wann die einzelnen Ereignisse vorfielen.

Eben so auffallend ist, daß dieser Philippson außer den von ihm mitgebrachten und wie sich später zeigen wird, von ihm abgerichteten Dolst, von keinem Dritten am Orte des Tumultes erblickt worden ist, sich auf keinen dieserhalb berufen kann. Ueber die Veranlassung zur seinseitigen Zeugnißablegung giebt ein Dokument den besten Aufschluß, das ich schon in der kriegsgerichtlichen Verhandlung über den Inquisiten producirt habe und welches in act. 464 sich bei dieser Acte befindet. Ein gewisser Herzberg sagt darin aus, Philippson habe ihm am 5. Juli 1850 erzählt: Er sei am 14. August in einem Keller auf dem Neuenwall gewesen und habe dort sich berühmt, in der vorhergehenden Nacht beim Tumult zugegen gewesen zu sein. Dies sei auf dem Stadthause erzählt worden, und als man ihn dort hingeholt, habe ihn der Beamte Krohn mit Arrest bedroht, wenn er nicht sage, welche Personen er in der Nacht gesehen habe. Aus Angst eingesperrt zu werden, da er schon einmal 7 Monate lang gesessen, und um die Polizeibehörde, welche er als Hurenwirth nicht reizen dürfe, nicht zu erzürnen, habe er den Inquisiten

denuncirt, um so mehr, da dieser ihm todtfeind sei. Er, Philippson, sei in jener Nacht gar nicht continuirlich am Platze des Tumults gewesen, sondern mehre Male zwischen durch wieder nach Hause gegangen. Das letzte Mal sei dies in Begleitung des Dolst geschehen. Soweit der Bericht Herzberg's, welcher act. 472 seine Aussage zu Protokoll wiederholte, aber auffallender Weise, im Gegensatz gegen alle übrigen Entlastungszeugen nicht beeidigt worden ist. Hält man diese keineswegs unglaubliche Erzählung fest, und reiht daran das beeidigte Geständniß von Dolst (act. 460), so schwindet das Zeugniß des Philippson auf ein Nichts zusammen. Schon die erste Aussage des Dolst klingt in ihrer Kürze wie eine eingelernte Lection (act. 106) die zweite (act. 443) ist deshalb bemerkenswerth, weil Deponent meint, er könne nur sagen, Inquisit habe die Büchse in die Höhe gehalten, daß zu gleicher Zeit mehre Schüsse gefallen seien, könne aber nicht behaupten, ob Inquisit an der Barrikade zwischen der großen und kleinen Drehbahn gebauet habe. Von wo aus der gute Mann den Inquisiten wohl beobachtet haben wollte? Offenbar regte sich bei dem leichtfertigen Zeugen das Gewissen, denn act. 460 erzählt er offenherzig, wie er zu seinem Zeugniß gekommen sei. Hier weiß er gar nicht mehr, ob er früher ausgesagt, daß er gesehen, wie Inquisit Barrikaden gebauet und geschossen habe. Dies hätte

er später auch schon erklärt und bemerke, daß die Sache folgendermaßen zusammenhänge: Philippson sei mit ihm in der Nacht gewesen, habe ihn auf Alles aufmerksam gemacht, und ihm erzählt, Inquisit hätte geschossen. Auch an den folgenden Abenden habe Philippson fortwährend mit ihm über die Ereignisse jener Nacht geredet, so daß er confus geworden sei, und wie er nun von einem Officianten auf's Stadthaus geholt worden wäre, seine Aussage zu thun, sei er so verwirrt gewesen, daß er kaum wußte, was er eigentlich sagte. Ich frage, kann hier etwas klarer sein? Philippson schleppt den Dolst mit an den Ort der Ereignisse, prägt dem Erschreckten an Ort und Stelle seine Lection ein, wiederholt sie ihm später gelegentlich, um sie desto besser dem Gedächtnisse des Schwankenden einzuverleiben, und das alles aus Rache gegen den Inquisiten! So erreichte der rachsüchtige und dienstfrige Hurenwirth den doppelten Zweck, welchen er sich offenbar vorgesetzt hatte. Wer vermißt hier nicht das bei Schwurgerichten übliche Kreuzverhör und den bestimmten Eindruck, welchen das Benehmen der Zeugen auf die Richter machen muß? Doch Dolst fährt weiter fort: Er müsse bestimmt erklären, nicht gesehen zu haben, daß Inquisit geschossen, noch, daß er Barrikaden gebaut, sondern nur, daß er sein Gewehr in die Höhe gehalten habe. Das letztere erklärt denn Inquisit sofort auf die allergenügendste Art von

der Welt. Ich glaube nun gezeigt zu haben, wie verdächtig das Philippson'sche Zeugniß ist, und bemerke nur noch, daß Dolst sich, als er zum ersten Male zeugte, in völliger pekuniärer Abhängigkeit von Philippson befand, indem er sich damit ernährte, in dem Lokale des Letzteren Unterhaltungsmusik zu machen. Auch die Einzelnheiten der Philippson'schen Aussagen sind verdächtig und widersprechen anderweitigen Zeugnissen. Er will gesehen haben, wie Inquisit, Klang und Bögewitz an der fertigen Barrikade am Ende der Dammthorstraße handthierten, schossen und sich anschickten, die Höfe zwischen Kamp und Drehbahn zu verbarrikadiren. Abgesehen davon, daß dies gar nicht geschehen ist, indem die Dragoner später durch den Concerthof ritten, was sie nicht hätten thun können, falls der Hof verschanzt gewesen wäre, so weiß Dolst (act. 106) nur von der Anwesenheit des Inquisiten an der bei der kleinen Drehbahn befindlichen Barrikade. Freilich was macht das in der Phantasie eines Philippson für Schwierigkeiten, sie creirt der bösen Absicht zu Gefallen sogar das Contrefei eines „Alten überall und Nirgends." In act. 443 hat der herrliche Zeuge den Inquisiten nicht mehr an der großen Drehbahn, sondern nur an der kleinen bemerkt, was Dolst in demselben Verhör, soweit es sein schadhaftes Gewissen zulassen will, bestätigt, und gleich darauf widerruft. Bemerkenswerth ist hier die Aussage

Klang's, den Philippson in Inquisiten's Gesellschaft bemerkt haben will; denn dieser Zeuge hat den Inquisiten bei seinen Wanderungen durch die Höfe zwischen großer und kleiner Drehbahn gar nicht gesehen, nicht einmal Jäger bei den Barrikaden bemerkt, was auch, wie oben erwähnt, Andere ebenfalls aussagten. Bei der Beleuchtung des Entschuldigungsbeweises wird sich die Unglaublichkeit der Philippson'schen Anschuldigungen noch mehr herausstellen. Was die detaillirte Angabe des Wasserwagens betrifft, so erklärt diese sich einfach aus dem Umstande, daß sich am Morgen beim Wegräumen der Barrikade als deren Hauptbestandtheil ein solcher Wagen vorfand, was der treffliche Zeuge gesehen haben mochte, ohne daß sich aus dieser sehr erklärlichen Wahrnehmung ein Indicium für die Glaubwürdigkeit der ganzen Aussage entnehmen ließe. Daß Inquisit in großer Aufregung gewesen, ist ganz natürlich, und theilte er dieses Symptom mit der ganzen Stadt, namentlich mit der Bürgergarde, welche darüber entrüstet war, daß fremde Truppen, wie der Zeuge Jäger (act. 154) welcher sich als Preußenfreund kundgiebt, berichtet, noch in der Stadt von Bajonett und der Schußwaffe Gebrauch machten, ohne daß die einheimische Regierung etwas zur Steuer des Uebels gethan hätte.

Die Klage erwähnt der von Bögewitz und Rathge behaupteten Gerüchte, welche angeblich

über den Inquisiten im Gange gewesen, und scheint geneigt sie als Indicien gelten zu lassen. Rathge will (act. 449) auf dem Allarmplatze von einem Jäger gehört haben, er werde denjenigen, welcher sich entferne, in die posteriora schießen, und ein ungenannter Oberjäger soll ihm, auf Befragen erwiedert haben, Inquisit hätte diese Aeußerung gemacht. Es ist dies also das indicium, daß ein Unbekannter etwas gesagt hat, und ein zweiter Unbekannter hat gesagt, das habe ein Bekannter gesagt. O über den Scharfsinn des Herrn Anklägers! Man sollte ihm den Rath geben, auch daraus ein indicium zu machen, daß Inquisit, ein bekannter guter Schütze, erweislich in jener Nacht eine Büchse bei sich gehabt; die eine Anzeige ist wenigstens eben so viel werth, wie die andere. Die andern Gerüchte stigmatisiren sich von selbst durch ihren Urheber, den oben charakterisirten famösen Bögewitz, dem alles daran liegen mußte, die Aufmerksamkeit von sich auf auf den Inquisiten zu lenken, den er in Sicherheit glauben mußte. Ein Gerücht ist überhaupt nur dann ein indicium, wenn es ein öffentliches, im Publikum allgemein verbreitetes ist, und auch dann nur mit größter Vorsicht, höchstens als Anknüpfungspunkt einer Untersuchung zu gebrauchen, wenn man nicht in die aus manchen Criminalfällen sattsam bekannten trügerischen Labyrinthe gerathen will.

Es ist aber unbegreiflich, wie die Anklage behaupten mag, es sei das Gerücht gegangen, Inquisit habe befohlen, auf die Dragoner zu schießen, ja sogar den einen derselben zu erschießen, während der flüchtigste Blick in die Acten die abscheuliche Frivolität einer solchen Behauptung darthun mußte. Lieut. Retlich berichtet (act. 99) um 4 Uhr Morgens am 14 Aug. sei er mit 20 Dragonern durch den Concerthof geritten, um von der Drehbahn aus über den Kamp der Barrikade an der Dammthorstraße in den Rücken zu kommen. Er habe die Schießenden vertrieben, sei die Straßen hinunter bis zur Esplanade geritten und auf dem Rückwege durch die Dammthorstraße sei Wendt gefallen Er sowohl wie Lieut. Milberg haben keine Jäger an der Barrikade gesehen, ebensowenig wie ihre Leute, Köhler und Fricke. Der tödtliche Schuß hat, wie Baumeister sagt (act. 113) nicht von der Barrikade kommen konnen, weil Wendt sonst früher — es geschah erst an der Ecke des Kamp — vom Pferde gestürzt wäre. Die meisten Zeugen und Baumeister, derjenige, welcher neben Wendt, etwas hinter ihm ritt, behaupten, der Schuß sei aus dem vierten oder fünften Hause links in der Dammthorstraße, also in der entgegengesetzten Richtung von der Barrikade gefallen. War Inquisit also wirklich dort, so ist es physisch unmöglich, daß der Schuß von ihm ausgegangen, oder von ihm angeordnet sein

konnte. Freilich will Baumeister einen Jäger an der Barrikade bemerkt haben, allein er hat nicht gesehen, daß dieser geschossen, und derselbe hatte eine Mütze auf dem Kopfe, während Inquisit erweislich die ganze Nacht sein Käppi nebst Federstutz getragen. Daß der Aufseher Meincke die Ansicht ausspricht, der ominöse Schuß sei von der Barrikade hergekommen, ist an sich als Meinung, welche nicht mit dem Zeugniß aus sinnlicher Wahrnehmung gleich zu stellen, gegen die bestimmten Aussagen der Dragoner, nicht bedeutend. So beruhet alles, und man sieht, wie leichtsinnig der Ankläger hier mit der Mordbeschuldigung umgeht, auf der unbeeidigten Aussage des flüchtigen Rädelsführer Bögewitz: „er habe gehört, Inquisit sei derjenige gewesen, welcher befohlen haben solle, auf die Dragoner zu schießen,“ ja wunderbarer Weise, den einen Unglücklichen herauszulesen und ihn dem Tode zu weihen. Man hat wahrlich an sich zu halten, daß man seinem Unwillen über die Handlungsweise des Fiskales nicht den gebührenden Ausdruck verleiht!

Wir kommen jetzt zu den Entlastungszeugnissen, welche die Klage mit großer Leichtfertigkeit behandelt, während sie doch kaum reicher und sich passender ergänzend gedacht werden können. In der That geben sie die Möglichkeit an die Hand, fast jeden Schritt des Inquisiten in jener verhängnißvollen Nacht zu verfolgen und zu co

trolliren, und sie sind sämmlich beeidigte Aussagen von Männern, die über jedem Verdachte stehen. Ich übergehe die Zeit von 7 Uhr an bis 11 Uhr, weil ich sie schon oben so weit verfolgt hatte, als es für unsern Zweck ersprießlich schien. Um 11 Uhr wurde Inquisit auf dem Allarmplatz, wohin er über Westphal's Schenkkeller aus seiner Wohnung, Ecke des Pferdemarkts und der Steinstraße, gekommen war, gesehen von Bögwitz, Trautmann u. A.

Hier blieb er bis etwas nach 1 Uhr, um welche Zeit abkommandirt ward, nachdem er inzwischen unter Führung des Oberjäger Barthmann zur Aufsuchung der hamburgischen Behörden detaschirt worden war (act. 124). Was die Zeit des Abkommandirens betrifft, so stimmen darin die Zeugenaussagen nicht ganz überein, was sehr begreiflich ist, weil in der Nähe des Rödingsmarkt keine Thurmuhr sich befindet und die Aufregung der Leute sie abgehalten haben mag, genau auf die Zeit zu achten. Der Hauptmann Trautmann giebt 1½ Uhr an, Gerke 12½, Plöß etwa 1¼, Bruns nach 1 Uhr und der Inquisit meint, nachdem er gegen 11 Uhr den Allarmplatz erreicht, wie dies auch aus den Aussagen Westphal's und Bertram's gefolgert werden muß, etwa nach 2 Stunden den Allarmplatz verlassen zu haben. Darnach wäre die Zeit zwischen 1¼ und 1½ Uhr wohl die richtige. Inquisit geht darauf mit Gerke und einigen Andern über

den Neuenwall, Bleichsbrücke, Heuberg, hohe Bleichen nach dem Gänsemarkt (s. act. Verhör und act. 472). Nachdem er in dem Keller an der Ecke der Schwiegerstraße etwas genossen, verfügt sich Inquisit nach der erstürmten und geplünderten Wache, trinkt in derselben, wie Burmester (act. 461) und Bruns (act. 460) und Gerke (472), (auch Lübecke sieht ihn dort nach $1^1/_4$ Uhr) (act. 472) versichern, mit Burmester ein Glas, und geht nach kurzem Aufenthalt mit Bruns und Burmester, wie diese bezeugen, nach der Dammthorstraße, trifft ungefähr $1^3/_4$ Uhr unterwegs Plöß (act. 460), geht mit dem Genannten und einigen Andern, nachdem sie die Barrikade eine kleine Weile (Bruns meint $^1/_4$ Stunde) besehen, zurück bis an den Kamp, diese Straße hinauf, nach der kleinen Drehbahn und in eine rechts in dieser Gasse belegnen Restauration, wo Inquisit, Bruns, Burmester und Plöß ungefähr $^1/_2$—$^3/_4$ Stunde verweilen. Als sie dies Local etwa um 3 Uhr verlassen, begegnet ihnen Julius (act. 154), der wie Plöß bemerkt (act. 460) mit Inquisiten einige Worte wechselt, und mit dem sie, in die große Drehbahn einbiegend, ansehen, wie ein paar Dragoner, verfolgt von einem Haufen Civilisten und Gardisten, aus dem Concerthof kommend, den Kamp hinauf sprengen, während der sie bedrängende Haufe, unter ihnen wahrscheinlich Klang (s. dessen Aussagen) in den Keller

an der Ecke der Caffamacherreihe eilte. Julius und Plöß gingen nun, wie beide versichern, von den Uebrigen ab und jeder für sich nach Hause, nachdem sie gesehen, wie Inquisit nebst seinen Begleitern die große Drehbahn hinabging. Diese betraten jetzt das neben dem Apollosaal liegende Wirthshaus, blieben dort (act. 460. 461) eine geraume Zeit beständig bei einander, Burmester glaubt bis etwa $3^1/_2$ Uhr, Bruns $1^1/_2$ Stunde. Endlich gingen Inquisit, Bruns, Burmester und ein nicht genannter Jäger die Drehbahn hinunter, halfen sich über und durch die Barrikaden, schlenderten über die Dammthorstraße, den Gänsemarkt, Jungfernstieg, Bergstraße, nach der Petrikirche, wo sie sich gegen 4 Uhr vom Inquisiten trennten, welcher, nach ihrem Urtheil, wie sie, unmittelbar nach seiner, Ecke der Steinstraße und Pferdemarkt belegnen Wohnung gegangen ist. Der Inquisit behauptet, als es 5 Uhr schlug, schon im Bette gelegen zu haben. Aus leicht begreiflichen Gründen, weil schon die Zeugen beinahe erst ein volles Jahr nach dem Ereignisse abgehört wurden, können kleine Zeitabweichungen in den Zeugenaussagen hier nicht in Betracht kommen, obschon ihre Angaben keine Lücke lassen, und es kommt hier wesentlich darauf an, daß die Entlassungszeugen ganz bestimmt angegeben haben, was der Inquisit die ganze Nacht hindurch gethan, wo er sich zu jeder Stunde befunden habe. Die Zeugen versichern,

und namentlich thut dies Burmester, den Inquisiten nicht aus den Augen verloren zu haben. Julius selbst weiß nichts davon zu melden, daß Inquisit geschossen oder bei der Barrikade beschäftigt gewesen, was ihm schwerlich, da er ein alter Schütze und Jäger-Feldwebel, entgangen sein würde. Da er so genau die Unterredung mit Inquisiten wiedergegeben haben will, so wäre es vollends unbegreiflich, wie er Thatsachen, Barrikadenbauen und Schießen übersehen haben sollte. Hiernach charakterisirt sich am Besten die Aussage des Bögewitz, welcher um dieselbe Zeit, 3 Uhr, eine Thätigkeit des Inquisiten berichtet, von der weder Julius, noch Klang, noch Burmester, Plöß, Bruns das Mindeste gesehen haben. Philippson's derartige Anschuldigung ermangelt jeder Zeitbestimmung und ist ganz unglaublich, da sein Complica Dolis versichert, sie seien nur von 2—4 Uhr am Platze gewesen, notorisch, wie ich aus den übrigen Untersuchungsacten weiß, die Barrikaden schon vor 2 Uhr errichtet worden sind. Daß Inquisit beim Feuern auf die Dragoner thätig gewesen sein solle, ist unmöglich, indem dieses Attentat nach Lieutenants Rettich und seiner Dragoner Bericht jedenfalls nach 4 Uhr vorgefallen sein muß, die Entlastungszeugen aber, welche natürlich nichts davon erfahren konnten, mit dem Inquisiten, welcher sich ersichtlich nach Hause begab, gegen 4 Uhr bei der Petrikirche

sich befanden und der ominöse Schuß aus dem vierten oder fünften Hause in der Dammthorstraße vom Gänsemarkt rechts gefallen ist. Wenn die Klage meint, einige der Entlassungszeugen seien nur kurze Zeit mit Inquisiten zusammengewesen, so ist dies actenwidrige Unwahrheit. Denn abgesehen davon, daß ihre Aussagen sich gegenseitig ergänzen und in merkwürdiger Uebereinstimmung über alle Einzelheiten berichten, werden sie noch durch das Zeugniß des Belastungszeugen Julius unterstützt und sind Bruns, Burmester und Plöß bis 3 oder 4 Uhr beständig in Gesellschaft des Angeklagten gewesen. Meint die Klage ferner, daß ihnen in der Nacht bei der allgemeinen Aufregung und Verwirrung gewiß manche Handlung des Inquisiten entgangen sei, so gebe ich zu bedenken, ob so ganz auffällige Handlungen, wie das Schießen aus der Büchse, dem ein Laden vorhergehen mußte, und das Herbeiführen eines Wasserwagens, ein lautes Commando Leuten entgehen konnte, die dem Inquisiten nie von der Seite gewichen sind, zumal in einer solchen Augustnacht, wo man bekanntlich schon um 3 Uhr Morgens auf der Straße jeden Gegenstand genau erkennen, ja ohne alle Mühe Geschriebenes lesen kann. Gewiß sind diese Zeugnisse vom allerschwersten Gewichte, und nicht blos das Burmester's, dessen Versicherung, den Inquisiten nicht aus den Augen verloren zu haben, nichts Unglaubliches enthält.

da er so zu sagen Arm an Arm mit ihm verkehrte. Grade bei der Aufregung, in welcher der Inquisit sich befand, und bei seiner bekannten jähzornigen Gemüthsart erschien es, wie mir persönlich die Entlastungszeugen versichert haben, ihnen eine Menschenpflicht, den Inquisiten nicht aus den Augen zu lassen, um ihn vor Uebereilungen zu bewahren.

Fassen wir das Ergebniß der Vertheidigung gegen den ersten Klagepunkt zusammen, so glaube ich dargethan zu haben

1) Die Ereignisse in der Nacht des 13. August sind criminalistisch nicht als Aufruhr, noch als intendirter, doloser Tumult, imputable Widersetzlichkeit oder Verbrechen der Gewaltthat anzusehen, sondern

2) es charakterisiren sich die einzelnen Vorfälle jener Nacht, soweit sie für den Inquisiten dem Klageinhalt nach in Betracht kommen, als eine Kette in Eigenhülfe vorgenommner Realinjurien gegen ein fremdes Militair, jedoch nicht als im Dienste der Bürgerwehr begangen, und zwar ist

3) die Schuld an dem ganzen Ereignisse, so wie wenigstens die mittelbare Veranlassung dem pflichtwidrigen oder schwachen Benehmen der hamburgischen Regierung beizumessen.

Wäre dies aber auch nicht der Fall, so ist

1) der Anschuldigungsbeweis für die dem Angeklagten schuldgegebenen Handlungen nicht

allein nicht mit der zur Verurtheilung nothwendigen Evidenz geführt, indem die an und für sich ungenügenden, ungenauen, zum Theil unbeeidigten und sich widersprechenden Aussagen von Belastungszeugen, deren große Verdächtigung ich nachgewiesen zu haben glaube, nicht relaviren, sondern sind die Anschuldigungen der Anklage auch

2) durch die sehr genauen, sich gegenseitig vollständig ergänzenden Aussagen der in ihrer Classicität und Glaubwürdigkeit durchaus nicht angefochtenen, gehörig beeidigten Entlastungszeugen, vollständig, so weit es die Lage der Dinge überhaupt zuläßt, widerlegt worden.

Ich glaube daher berechtigt zu sein, zu beantragen:

Ein Wohllöbliches Niedergericht geneige den Inquisiten von dem ersten Theile der Anklage vollständig freizusprechen, eventualiter wegen nicht hinreichend erbrachter Anschuldigungs- und sehr weit hergestellter Entschuldigsbeweise den Angeklagten von der Instanz zu absolviren.

II.

Die Anklage behauptet, der Inquisit habe sich wiederholt des vollendeten Versuches der Körperverletzung und sogar des Todschlages schuldig gemacht, indem es vollständig erwiesen sei, daß er auf dem Tumultplatz wiederholt s ch a r f geschossen habe. Hingegen ist vor Allem zu erinnern, daß keineswegs der Beweis erbracht scheint, Inquisit habe in jener Nacht geschossen, und wenn dies, doch nicht, daß er scharf geschossen und zwar auf Personen, des Umstandes nicht zu gedenken, daß unter oben geschilderten Verhältnissen das Sichzurwehresetzen gegen Preußische Occupationstruppen nicht als Vergehen gegen die Hamburgischen Gesetze aufzufassen sein dürfte. Die Anklage imputirt dem Inquisiten keinen Mord, noch Todschlag, sondern nur einen Versuch des Todschlages, weil er vielleicht nicht mit Vorbedacht und Ueberlegung seinen bösen Vorsatz gefaßt, sondern nur in leidenschaftlicher Aufregung geschossen habe und ein effectiver Schaden, als Folge des Schießens, nicht nachgewiesen sei.

Prüfen wir zuvörderst diese Definition, um zur richtigen Classificirung des angeblich begangenen Verbrechens zu gelangen. Ich glaube zeigen zu können, daß die Ansicht des Fiscales in vielfacher Beziehung eine ganz irrige genannt werden muß. Tödtung ist im allgemeinen diejenige rechtswidrige Handlung, durch welche einem Menschen das Leben geraubt worden ist. Bei allen Tödtungen ist also das Einleiten eines bestimmten Erfolges veranlaßt durch die fragliche Handlung unbedingte Voraussetzung. Die Tödtung kann nur geschehen sein mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses erfolgen, oder aber Beschluß und Ausführung der That kann in leidenschaftlicher Aufwallung geschehen sein (s. Braunsch. Criminalgesetzbuch § 145. 146. Bauer § 160 ff.) hätte mithin nach dem Ausdruck der Anklage der Inquisit erweislich scharf geschossen, und wäre durch diese Handlung ein Tod erfolgt, so läge das Verbrechen einer culposen Tödtung, eines sogenannten Todschlages vor. Es ist aber eine bekannte Rechtsregel, daß ein Versuch nur gedacht werden kann bei dolosen Vergehen, daß es keinen culposen Versuch, keinen Versuch eines culposen Vergehens geben kann, weshalb ein culposes Vergehen nur vollendet gedacht werden mag (s. Bauer Lehrbuch § 67 art. a. Wächter Lehrbuch § 84. N. 66. Feuerbach Lehrbuch neueste Ausgabe § 42. not. x. Mittermaier). Wächter

weis't schon auf die römischen Gesetze hin, unter dem Beifügen, daß freilich eine Schaden drohende Handlung an sich ohne Rücksicht auf den Erfolg zu den strafbaren gerechnet werden mag, versteht sich polizeilich strafbaren. Wer also auf der Gasse schießt, unterliegt dieserhalb polizeilicher Ahndung. Auch das hier in Hamburg vielfach zum Muster genommene Braunschw. Criminalgesetzbuch (§ 36) geht von dem eben aufgestellten Grundsatze aus, denn es sagt ausdrücklich, indem es den Versuch definirt: „Wer die Vollführung eines vorsätzlichen Verbrechens anfängt, solche aber nicht vollendet, oder falls ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, diesen nicht bewirkt, soll mit einer gelindern als der auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe belegt werden.“ Auch Haeberlin (Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzen) Thl. I. p. 46 distinguirt ähnlich. Bad. Strafgesetzbuch not. zu § 102. Hätte nun Inquisit wirklich in jener Augustnacht von der Barrikade und vom Wall herab scharf geschossen, und, wie die Klage selbst annimmt, ohne erweislichen Erfolg und im Affect, so ist das kein Versuch der Tödtung, wie es ebensowenig ein Versuch der Körperverletzung. Denn das letztere Verbrechen ist nur dann strafbar, wenn der bestimmte Erfolg, als Wirkung der angeblich verbrecherischen Handlung erweislich vorliegt, weshalb unter

andern das badische Strafgesetzbuch (§ 228) selbst einen unbestimmten, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteten Vorsatz nur dann straft, wenn ein gewisser, genau bestimmter Erfolg der Handlung erweislich eingetreten ist (s. auch Braunschw. Strafgesetzbuch § 159 ff). Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß falls der Inquisit die ihm beigemessenen Handlungen auch wirklich begangen hätte, kein strafbarer Versuch des Todschlages oder der Körperverletzung, weil der Versuch eines vom Fiscal selbst als culpos betrachteten Vergehens nicht strafbar ist und weil, wie die Anklage wiederum zugiebt, kein sichtbarer Erfolg der angeblichen Thätigkeit des Inquisiten nachgewiesen ist, mithin von einem Verbrechen desselben und einem dahin zielenden Versuch nicht die Rede sein kann. Mithin bleibt für die angebliche Thätigkeit nur die Uebertretung eines Polizeigesetzes übrig und für dieselbe ist das wohllöbliche Niedergericht verfassungsmäßig nicht die competente Behörde. Aber es sieht auch sehr schlimm aus, um den Beweis der Thätigkeit des Inquisiten. Der Fiscal hat hier zwiefache Beweismittel herbeigezogen, nämlich Zeugenaussagen und Indicien, von denen wir zuerst jene untersuchen wollen. Bögewitz unbeeidigtes Zeugniß haben wir im Allgemeinen schon oben charakterisirt, und fügen hier nur noch Einiges hinzu, die Aussage selbst anlangend. Er berichtet, Inquisit habe um 3 Uhr von der Barrikade auf

der kleinen Drehbahn nach dem Dammthorwall hinuntergeschossen. Die kleine Drehbahn läuft bekanntlich vom Süden (Valentinskamp) nach Norden (Dammthorwall). Hätte also irgendwo in der Straße auf einer Barrikade stehend, die ja nach der Zeugenaussage auf der kleinen Drehbahn sich befand, Inquisit nach Norden zu gefeuert, so wäre das Ziel seiner Schüsse die der kleinen Drehbahn gegenüberliegenden Häuser des Dammthorwalles gewesen, während die Preußen, die durch solche Schüsse höchstens dann molestirt worden wären, falls der Inquisit eines jener Gewehre besessen, die um die Ecke schießen, ostwärts, auf der großen Drehbahn im Reitstalle lagerten. Der Zeuge sagt mithin aus, der Inquisit habe nicht auf die Preußen, sondern wo andershin, gegen die Dammthorwall-Häuser gefeuert, was für die Vertheidigung bestens acceptirt wird. Da dies nun um 3 Uhr gewesen sein soll, so kann zur selbigen Zeit der Inquisit unmöglich anderswo auch geschossen haben. Der Zeuge Philippson, dessen Charakteristik ich wiederum hieher beziehe, will, ohne Zeitangabe, (act. 104) gesehen haben, wie Inquisit, Klang und Bögewitz an der am Ende der Dammthorstraße befindlichen Barrikade gebauet hätten und nach Vollendung derselben zur Versperrung der Höfe zwischen Kamp und Drehbahn geschritten seien, wobei Klang und Inquisit geschossen hätten. Nach Taylor's Aus-

sage ist die Dammthorstraßenbarrikade ungefähr um 11 Uhr gebauet worden, Philippson war aber nach Dolst's Aussage (act. 106) nur von 2—4 Uhr auf dem Tumultplatze, kann also nicht mehr zugesehen haben, wie die erwähnte Barrikade gebauet wurde. Sein Mitzeuge Dolst weiß auch nur, daß Inquisit bei einer Barrikade, die am Ende der kleinen Drehbahn und der großen, gewesen sein soll, nicht aber bei der am Ende der Dammthorstraße. Die zusammengehenden Zeugen widersprechen sich also geradezu in ihren ersten Aussagen. In seiner zweiten (act. 443) substituirt Philippson für die Dammthorstraßenbarrikade, die an der Drehbahn und bemerkt, daß der Inquisit wenigstens einmal geschossen. Sein Cumpan Dolst widerspricht dieser Aussage noch mehr in der zweiten Vernehmung (act. 443). Nun befand sich aber der Inquisit von etwas nach 1 Uhr ab in beständiger Gesellschaft von Burmester, Bruns, Plöß, welche wenigstens constatiren, daß sie ihn nicht verlassen haben, und mit ihnen beständig zusammen ist Inquisit um 3 Uhr auf der kleinen Drehbahn gewesen, wo ihn Julius trifft. Dieser weiß nichts von dessen Schießen und Barrikadenbauen, obgleich er mit dem Inquisiten eine Unterredung gehabt und ihn sehr aufgeregt gefunden haben will Zu bemerken ist hier noch, daß Julius den Inquisiten nicht an der Barrikade, die sich am Ende der großen und kleinen Drehbahn befunden haben

soll, traf, sondern an der entgegengesetzten Seite der Straße, an der Ecke des Kamp und der kleinen Drehbahn. Es ist also unmöglich, daß Bögewitz und Philippson ihn um diese Zeit an der Barrikade hätten schießen sehen können. Julius geht nämlich mit Klang, den er am Ende der Dammthorstraße und des Gänsemarkts trifft, den Kamp hinauf, trifft dort an der Ecke der kleinen Drehbahn den Inquisiten und beide werden in ihrem Gespräch dadurch unterbrochen, daß zwei aus dem Concerthofe kommende Dragoner von einem Volkshaufen den Kamp hinauf gejagt werden. Den Eingang des Concerthofes kann man aber nicht sehen, wenn man auch nur ein Haus weit in die kleine Drehbahn hineingeht, sondern nur wenn man hart an der Ecke steht. Bögewitz nnd Philippson's Aussagen laboriren also an der höchsten Unwahrscheinlichkeit, ja sind gradezu erlogen und widersprechen sich gradezu, indem act. 110 Bögewitz bemerkt, an der großen Drehbahnbarrikade seien keine Jäger gewesen, während Philippson, Klang und Bögewitz den Inquisiten dort thätig sahen. Ueberseben darf auch bei beiden Zeugen nicht werden, daß sie nie angeben, von welchem Orte aus sie die Sache mit angesehen haben, die sie berichten und um welche Zeit, was allein schon den Werth ihrer Aussagen sehr verringert.

Wir schreiten jetzt zum Zeugniß des Burschen Rauda, welcher damals ein blutjunger

Mensch, den ganzen Leichtsinn des jugendlichen Alters in der Untersuchung bethätigt hat. Schon sein erstes Auftreten erweist ihn als Leichtsinnigen oder als einen geflissentlichen Lügner. Er will nämlich (act. 186) gesehen haben, wie der Inquisit ungefähr um 12 Uhr hinter der Kräuterschen Reitbahn gewesen, und zwar in Uniform, will ihn dort lärmen und schimpfen, ja sogar das Wort „Schinderknecht“ ausstoßen gehört haben. Wir erwähnen einfach, daß Trautmann den Inquisiten um 11¼ Uhr auf dem Allarmplatz der Jäger vorfand und ihn dort wieder beim Abcommandiren, jedenfalls nach 1 Uhr, noch gesehen hat (act. 124). Ebenso Bögewitz (act. 110), Gerke (472), Lübcke (472). Freilich wurde der Inquisit vom Hauptmann Trautmann in der Nacht nach dem Stadthause und Rathhause geschickt, um die Obrigkeit zu suchen, allein es war ein Oberjäger und noch drei andere Jäger dabei, und Rauda will den Inquisiten um 12 Uhr hinter der Reitbahn allein gesehen haben. Außerdem lege ich das außergerichtliche, allenfalls zu beeidigende Zeugniß des Oberjägers Barthmann, welcher jenes Detaschement führte, bei, aus welchem hervorgeht, daß unmöglich der Inquisit um 12 Uhr an der von Rauda bezeichneten Stelle gewesen sein kann. Ferner berichtet derselbe Zeuge (act. 189) in seiner Confrontation mit Karp am 19. September 1849: von 3½ Morgens des 14. August an bis 4¼ oder

4½ ungefähr habe er den Inquisiten, nachdem die Barrikade errichtet gewesen, vom Walle aus 5 oder 6 Male aus seiner Büchse auf die Kräutersche Reitbahn hinunterfeuern sehen. Von welcher Barrikade der Zeuge spricht, ist aus seiner Aussage nicht ersichtlich, denn auf dem Walle ist notorisch keine gewesen. Ferner, um sehen zu können, wie Jemand vom Walle herab auf die Reitbahn feuert, muß man nothwendig auch dort sich befinden; denn von der Straße aus, dem Dammthorwall, hindert dies die am Wall lehnende Häuserreihe. Hat nun der Zeuge von 3½ bis 4½ Uhr zugesehen, wie Inquisit schoß, so muß er nothwendig so lange in seiner Nähe verweilt sein, denn Zeuge sagt nicht zwischen 3½ und 4½ Uhr habe Inquisit geschossen, sondern von 3½ an bis 4½ Uhr. Jedenfalls ist also Zeuge, nach seiner eigenen Aussage, noch um 4½ Uhr auf dem Walle hinter der Reitbahn gewesen. In act. 444, am 13. Mai 1850, erzählt derselbe Rauda: er sei um 5 Uhr oder 5½ Uhr Morgens, um Milch zu holen, nach dem Kamp geschickt worden, habe auf dem Wege dahin auf der kleinen Drehbahn den Inquisiten und Klang vor Sohrmann's Hause gesehen und bemerkt, daß Inquisit mit der Büchse auf die Erde gestampft und etwas gesagt, als Sohrmann ihn aufforderte, nach Hause zu gehen. Die act. 445 beweist, daß der ganze Vorfall nicht wahr sei, indem Sohrmann aussagt, er

wisse von einem solchen Vorfalle nichts, den er sicher nicht vergessen hätte, wenn er sich wirklich ereignet hätte, indem er sich noch sehr wohl entsinnt, daß in derselben Nacht ein Jäger um 2 oder 2½ Uhr eine Axt von ihm verlangt und als er solche nicht erhalten, seine scharfgeladene Flinte in das Haus hinein abgefeuert habe. Jedenfalls ist anzunehmen, daß nach diesem letzteren Ereigniß Sohrmann es nicht vergessen haben würde, wenn er am andern Morgen bei hellem Tageslicht noch zwei Jäger in Uniform vor seinem Hause gefunden hätte, zumal es sehr nahe lag, beides mit einander in Ideenverbindung und Beziehung zu bringen und so durch Erwähnung des einen Ereignisses an das spätere erinnert zu werden. Ich glaube, daß hier das Nichtwissen Sohrmann's die Lügenhaftigkeit des Rauda, welche schon aus seinem ersten Zeugniß hervorgeht, glänzend bestätigt. Was den Weg, den Rauda genommen haben will, betrifft, so bemerke ich, daß er damals beim Riemermeister Casalle, Dammthorwall Nr. 19, das zweite Haus vom Freimaurerkrankenhaus (wie dies auch aus der Untersuchungsacte erhellt), als Lehrbursche war. Er ward Morgens, den 14. August, um Milch zu holen, nach dem Kamp geschickt zu dem Milchhändler, welcher ungefähr gerade über dem Concerthof, neben der deutsch-reformirten Kirche, also außerhalb des Concerthofes mehr nach dem Gänse-

markt zu, wohnt, und will dahin über den Dammthorwall und die kleine Dreybahn gegangen sein, während der nächste Weg durch die Dammthorstraße führte. Denn er war von seinem Hause der letzteren Straße viel näher, als der kleinen Drehbahn und ist letztere entschieden ein Umweg, wobei noch auffällt, daß Rauda nicht durch den Richtweg des Concerthofes sich den Weg bedeutend abgekürzt hat. Es lassen sich auch erhebliche Zweifel aufwerfen, ob hier nicht ein Irrthum der Person vorliege, was durch zwei evident unwahre Aussagen des Rauda noch bestätigt wird, ja dieser Zweifel wird fast zur Gewißheit, wenn man bedenkt, daß durch Zeugen erwiesen ist, wie Inquisit Morgens um 4 Uhr in Begleitung Mehrer (Burmester, Bruns) nach Hause ging, und sich von beiden an der Petrikirche trennte. Die Zeugen konnten sehen, wie Inquisit sich nach Hause verfügte, denn wo Burmester nach der Schmiedestraße einbog, um nach seiner bei den Pumpen belegenen Wohnung zu gehen, konnte man den vom Inquisiten bewohnten Mohr'schen Keller bequem sehen, zumal die Steinstraßenecke des Pferdemarkts, durch ein neugebautes Haus noch auffälliger, etwas vorspringt von der Straßenlinie. Der Zeuge Burmester konnte daher mit Wahrheit aus sinnlicher Wahrnehmung berichten, Inquisit sei nach Hause gegangen, als er sich von ihm verabschiedete. Der Mangel einer bestimmten, deutliche

Aussage sind mit vollem Rechte, abgesehen von seiner erwiesenen Lüge, der angeblichen Classicität dieses Zeugen und mit großem Gewicht entgegenzuhalten.

Abgesehen aber von allem Andern, so laborirt die Aussage des Rauda an einem Capitalfehler: sie setzt eine baare Unmöglichkeit voraus und ich habe mich bemüht, durch Zahlen, die bekanntlich am deutlichsten reden, dies nachzuweisen. Nach Neddermeyer's Topographie und den vom Geometer Nagel 1845 herausgegebenen Charte von Hamburg, welche als officiell, auf Kosten des Staats beschafft, anzusehen ist, beträgt der Weg, den Inquisit nach beeidigter Aussage seiner Entlastungszeugen, vom Orte der kleinen Drehbahn und des Kamp eingerechnet, nach Hause machte, genau 5102 Hamb. Fuß, nämlich:

kleine Drehbahn, Theil	340 F.
große „ ganz	857 „
Dammthorstraße, Theil	350 „
Gänsemarkt	748 „
Jungfernstieg	1107 „
Reesendamm bis Bergstr.	440 „
Bergraße bis Petrikirche	500 „
bis Ecke des Pferdemarkts und Steinstraße	760 „
	5102 F.

Ich bin nun diesen Weg wiederholt gegangen und habe gefunden, daß man starken Schrittes voller 22 Minuten bedarf (macht pr. Minute 232 Fuß, pr. Sekunde c. 4 Fuß oder 2 Schritt). Diese Bewegung ist so rasch, wie sie der Inquisit, auf dem Nachhauseweg mit Bekannten plaudernd, schwerlich annahm. Sprach er nun Julius etwas nach 3 Uhr, an der Ecke der kleinen Drehbahn und des Kamp, und ging darauf mit Burmester und Bruns die kleine und die große Drehbahn hinab, verweilte im Wirthshaus beim Apollosaal etwa eine Stunde (Burmester sagt 1/2, Bruns 1 1/2 Stunden, ich nahm das Medium beider Aussagen) so konnte er (3 Uhr und 22 Minuten und 1 Stunde) erst um 4 Uhr 22 Minuten in seiner Wohnung sein. Nimmt man nun an, daß er, um vom Dammthorwall hinter der Reitbahn hinabfeuern zu können, auch sofort wieder umgekehrt sei, so beträgt nach obigen Quellen der Rückweg nach dem Walle 4885 Fuß,*) welche wegen der zu überwindenden Wallböschung nicht unter 20 Minuten im starken Schritt zurückzulegen sind, so konnte Inquisit erst um 4 Uhr 22 Minuten und 20 Minuten, d. h. um 4 Uhr 42 Minuten

*) Nämlich so Spersort, Bergstraße, Reesendamm, Jungfernstieg, Gänsemarkt = 3455 Fuß, dazu Dammthorstraße mit 830 und Wallstrecke mit c. 600 Fuß.

oder 3/4 auf 5 an der bezeichneten Stelle anlangen. Der Zeuge Rauda will aber gesehen haben, wie Inquisit von 3½ Uhr an bis 4½ Uhr vom Walle auf die Reitbahn herunterschoß und dieser Annahme obstirt die physische Unmöglichkeit, da Inquisit erst wieder um 4¾ Uhr am Platze zu sein vermochte. Sodann spreche ich die Behauptung aus, daß nach genommenen Augenscheine eine andere Unmöglichkeit der Rauda'schen Aussage entgegensteht. Das sehr hohe Haus 19/20 am Dammthorwall begrenzt die Hintergebäude (Schoppen) des Reitstalles, und verdeckt sie so völlig, daß man, auf der Krone des Walles stehend, rechts von den beiden Häusern nur einen schmalen Eingang zu einem Wagenschauer, links aber über einem ähnlichen in weiter Entfernung und in großer Höhe, beinahe horizontal mit der Stellung des Sehenden, über vorliegenden Gebäuden die Giebelseite der Reitbahn etwas hervorragen sieht, ohne daß es möglich ist, vom Dache etwas zu gewahren. Der Reitstall, in welchem die Preußen lagen, liegt hart an der Drehbahn und seine Hinterfronte ist sehr weit vom Dammthorwall entfernt. Feuert nun ein auf dem Dammthorwall stehender Mann gegen den Reitstall des Herrn Kräuter, so kann er höchstens oben die Giebelfirst treffen, aber nie das Dach, wenigstens nicht von oben herab. Rauda's Aussage also, daß Inquisit vom Walle herabauf das Dach der Kräuter'schen Reitbahn

gefeuert haben sollte, enthält einen puren Unsinn, wie der einfachste Augenschein lehrt. Man darf hier wohl die Frage hinzufügen: ist es wahrscheinlich, daß ein Mensch, der erweislich über 12 Stunden continuirlich auf den Beinen, dabei beständig in Bewegung und heftiger Aufregung gewesen, die Nachtruhe gänzlich entbehrt und vom wiederholten Genuß hitziger Getränke abgespannt war, sein eben erreichtes Bett wieder verlassen sollte, um an einem Orte, zu dem er eines Weges von 20 Minuten bedurfte, bei hellem Tageslichte zu freveln, wo keine Genossen zu finden, sondern höchstens erhöhte Gefahren, schon durch das Heranrücken der Garnison (s. Julius' Aussage) zu fürchten waren? Soviel zur Entkräftung dieses Zeugen, und man sieht aus dem Gesagten, welche Bedenken gegen den von der Anklage als vollständig pomphaft angekündigten Zeugenbeweis vorliegen, und es kann die Behauptung kein Bedenken erregen, daß durch sie nicht erwiesen werde, der Inquisit habe in jener Nacht auf dem Tumultplatze scharf geschossen.

Auch mit den Indicien der Anklage sieht es um nichts besser aus. Die Anzeige zuvörderst, welche in der Aussage des Bögewitz enthalten ist, Inquisit habe sich auf dem Allarmplatz gerühmt, bereits Schüsse mit den Preußen gewechselt zu haben, beruht allein auf der unbeeidigten Aussage eines als Frevler höchst ver-

dächtigen, davongelaufenen Menschen, und steht ihr die größte Unwahrscheinlichkeit der Sachlage noch entgegen, indem Inquisit um 7 Uhr, als er von St. Pauli anlangte, unbewaffnet zu Westphal kam und beständig in dessen und seiner Gäste Gegenwart bis zum Schlagen des Generalmarsches geblieben ist. Der Untersatz der Anzeige ist weder in- noch extensiv entfernt bewiesen und überdies der Schluß daraus ganz falsch. Denn daraus, daß Jemand sich rühmt, schon Schüsse mit den Preußen gewechselt zu haben, folgt noch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, daß er späterhin noch mehr geschossen haben muß. Auch hat außer Bögewitz kein Mensch auf dem Allarmplatze diese Aeußerung des Inquisiten vernommen.

Die zweite Anzeige anlangend, daß Trautmann vom Inquisiten die Aeußerung vernommen, „er habe eine Kugel in der Büchse, die er einem Preußen oder einem Anderen zusenden werde," hat Inquisit selbst, dieselbe läugnend, am Besten dadurch widerlegt, daß er meinte, wenn er dies gesagt, so sei es die Pflicht Trautmanns gewesen, die Wahrheit einer solchen Behauptung sofort zu untersuchen. Auch ist hier die Weigerung Trautmanns, seine Aussage zu beeidigen, weil er sich in Einzelheiten irren könne, und es sich hier um eine solche Einzelheit handelt, vom größten Gewicht, und läßt es zweifelhaft erscheinen, ob Inquisit jene Aeußerung wirklich gethan habe. Die wahrscheinlichste Vermuthung

ist die, daß vielleicht Inquisit etwas Aehnliches bedingungsweise gesagt habe, z. B. wenn ich eine Kugel in der Büchse hätte, so würde ich sie einem Preußen zusenden, was offenbar dem ganzen Zusamenhange des Zeugnisses von Trautmann besser entspricht, wie jene directe Drohung. Der Inquisit war mißhandelt, und so lag eine solche conditionelle Redensart seiner aufgeregten Stimmung sehr nahe. Auffallend ist es, daß kein anderer der Anwesenden diese Aeußerung vernommen haben will außer Trautmann und sogar Bögewitz nicht, der sie schwerlich überhört hätte, indem sie eine exorbitante, die alte Drohung enthielt, während Bögewitz doch vom Inquisiten die Versicherung gehört haben wollte: er habe schon mit den Preußen Kugeln gewechselt. Der Untersatz der Anzeige ist durch nichts erwiesen, als durch die unbeeidigte Aussage eines in den Einzelheiten seines Berichtes ungewissen Zeugen, welche Aussage wiederum nur als Indicie gilt und eine solche muß auf festerem Grunde stehen, als auf ihresgleichen. Die angeblich vom Feldwebel Julius vernommene Aeußerung ist an und für sich bedeutender, weil sie als Resultat einer beeidigten Aussage erscheint, allein nichts destoweniger ist sie nach der Erklärung, welche Inquisit ihr unterbreitet, als Aussage eines Einzelnen wenig mehr als eine Anzeige, mithin keine erwiesene Thatsache, zu der mehr als eine Zeugenaussage gehört. Auch enthält die Er-

klärung des Inquisiten (art. 30. art. Verhör) durchaus keine Unwahrscheinlichkeit, da sie nicht auf den Julius betreffenden Vorhalt, sondern vorher freiwillig abgegeben wurde und Inquisit diese Wendung des Verhörs nicht im Voraus wissen konnte. Auch ist der Schluß falsch, daß der, welcher sich einer Büchse rühmt, die besser als seine gewöhnliche, ihren Mann nicht fehle (bekanntlich eine gewöhnliche Soldatenredensart), auch mit dieser Büchse auf Männer geschossen habe. Dies hat der Herr Inquirent im Articulirten Verhör auch gefühlt, indem er nicht den Schluß der Anklage, sondern nur die Vermuthung daraus ziehen wollte, Inquisit sei mit der Absicht zu schießen ausgegangen, obschon selbst dieser Schluß zu weit greift. Eine Gegenanzeige liegt darin, daß Julius, welcher doch an einem Orte war, wo um dieselbe Zeit der Inquisit geschossen haben soll, dies nicht gesehen hat, der entgegenstehenden Zeugenaussage nicht zu gedenken. Wie man aber aus ein Paar so ungewissen Anzeigen folgern mag, daß Inquisit scharfe Schüsse gethan, ist unbegreiflich und das von der Anklage dafür angeführte Motiv, die angeblich nur von Bögewitz gehörte, an Andere gerichtete, Aufforderung zum Schießen gelten lassen wollen, heißt Behauptungen durch Unbewiesenes wahrscheinlich machen wollen. Die Möglichkeit, daß Inquisit Patronen aus der geplünderten Wache bekommen und damit geschossen habe, kann ich nicht zugeben. Denn

als Inquisit vom Allarmplatz nach dem Gänsemarkt kam, war die Wache schon geplündert, also nichts mehr zu holen und jeder Schütze weiß es obendrein, daß man mit gewöhnlichen Infanterie-Patronen nicht aus der Scheibenbüchse schießen kann. Oder soll diese unmögliche Möglichkeit vielleicht auch als sachdienliche Indicia figuriren? Das wäre komisch. Man verbittet sich dagegen gewiß mit größerem Rechte, wie die Anklage die Aussagen von Bruns, Gercke und Lübcke mißbraucht, als hätten diese den Inquisiten vor dem Patronenraube an der Wache gesehen. Das Gegentheil steht in der Acte und sowohl die Wachehabenden (act. 103) versichern, der Patronenraub sei zwischen 11 und 11½ Uhr geschehen, um welche Zeit Inquisit mit Bögewitz, Trautmann und Anderen auf dem Allarmplatz verweilte, als auch Wernecke ausdrücklich bemerkt, es sei kein Jäger dabei thätig gewesen. Dagegen ist der Zweifel, woher Inquisit in jener Nacht die Patronen bekommen haben könne, eine Gegenanzeige; macht es wahrscheinlicher, daß er gar nicht geschossen hat. Das, was die Anklage über das Schießen vom Walle herab bemerkt, habe ich oben bereits gewürdigt und übergehe diese Fabel mit Stillschweigen, nur möge es nochmals zurückgewiesen werden, wenn die Anklage p. 15 in fin auf's Neue behauptet, Inquisit habe in jener Nacht am Tumultplatze im Dienste der Bürgerwehr gestanden, während

das Jägerbataillon schon um 1 Uhr abcommandirt war und folglich seine Mitglieder keinen Dienst mehr hatten.

Die Untersuchnng des zweiten Theiles der Anklage ergiebt als Resultat: Es fehlt demselben an dem Requisit einer der Criminalcognition zu unterbreitenden Thatsache, selbst wenn die dem Inquisiten vorgeworfenen Vergehen erwiesen wären, indem hier schlimmsten Falls nur eine im Polizeiwege zu verhütende, respective zu ahndende gefährliche Handlungsweise vorliegt. Deshalb muß die Klage damit jedenfalls angebrachtermaßen abgewiesen werden, wozu die totale Abweisung hinzukommen muß, indem weder die Zeugen, noch die Indicien einen juristisch vollgültigen Beweis für die behaupteten Thatsachen zu erbringen im Stande gewesen sind.

III. IV.

Von dem dritten Klagepunkte kann bei der unbeeidigten Aussage Trautmanns nur die Gerkesche vom Inquisiten aber nicht bestätigte Aeußerung des letzteren in Betracht kommen: Er habe die Offiziere feige genannt, und wahrlich nicht mit Unrecht. Denn wenn die Vorgesetzten, wie namentlich in jener Nacht geschah, und ich bin bereit den Beweis dieser Behauptung jeder Zeit zu führen, sich nacheinander, da die Mannschaft unruhig wird, und Schüsse durch die Luft vibriren, sachte davon machen, so verdienen sie kaum ein anderes Prädikat. Da aber der Fiskal selbst die Aeußerung des Inquisiten als eine gegen einen Beamten ausgestoßene Injurie ansehen will, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die vom Angeklagten (Art. Verhör 25. Vorhalt) geradezu in Abrede gestellt worden sind, und da nur Gerke dergleichen gehört haben will, ein Zeuge aber keinen vollen Beweis abgiebt, so wird es an dem letzteren noch fehlen. Außerdem mache ich eventuell auf die in der Lage der Verhältnisse

liegenden mildernden Umstände aufmerksam, indem die höchste Gereiztheit und Aufgeregtheit bei fast allen Bürgern, zumal aber bei solchen, die kürzlich, wie Inquisit, Mißhandlungen von den als Feinde angesehenen Preußen erlitten hatten, vorhanden waren. Die legale Obrigkeit that aber gar nichts zur Abhülfe, ihre Beamten, für deren Ehrenrechte jetzt so nachdrücklich das Wort genommen werden soll, ließen sich nirgends finden, wogegen ein wackeres, unerschrockenes Benehmen Einzelner, wie daß des Hrn. Major Böckmann, um so glänzender contrastirt. Wenn ein Bataillon stundenlang, ohne daß es ahnden kann warum, von einem Offizier auf dem Allarmplatz mit Nichtsthun und Warten amüsirt wird, während des unheimlichen Gerüchtes, daß tumultuarischer Kampf der Mitbürger gegen fremde, eingedrungene Soldaten durch die Gassen tobe, welche von den Schüssen wiederhallen, da sind ähnliche Ausfälle gegen Offiziere, welche ihre Pflicht nicht thun, sehr erklärlich und nicht als Verbrechen zu imputiren. Ging doch die Absicht nicht dahin, die Offiziere in genere, sondern nur die pflichtvergessenen, davonschleichenden zu tadeln, schon daraus hervor, daß Inquisit den Hrn. Hauptmann Trautmann, welcher pflichtmäßig erschienen war und mit seinen Leuten aushielt, öffentlich lobte!

Abgesehen von dem zur Verurtheilung nothwendigen, aber hier fehlenden Beweis des An-

klagegrundes, provocire ich eventuell auf die mildernden Umstände, welche ich so eben erwähnt.

Der letzte Satz der Klage hat das Eigenthümliche, daß seine Ueberschrift von dem weiteren Verlaufe der Klage abweicht. Lies't man jene, so glaubt man, der Inquisit habe seine Richter oder sonst wen bei irgend einem Verhöre mit dem Tode bedroht — »mit Verübung von Verbrechen gedroht«. Pauturinus monter und worin besteht die Maus? Einfach darin, daß der Angeklagte in beliebigen Verhören sich gegen die Zeugen ereiferte, weil er glaubte und noch der Ansicht ist, von ihnen belogen zu werden und der Inquirent, welcher auf den Inquisiten von Anfang an nicht wohl zu sprechen war, und nach dem auf der Polizei herrschenden Aberglauben, daß jeder Arretirte die Vermuthung der Schuld gegen sich habe, mit großer Animosität verfuhr. Solche Redensarten, wie sie in allen Confrontationen Heftiger und Ungebildeter vorkommen, sorgfältig niederschrieb. Dabei muß ich auf das Art. Verhör Art. 48 hinweisen, wo der Inquisit bemerkt: diese Aeußerungen seien vom Polizeisecretair ganz anders protokollirt wie sie gesagt wären, dem Trautmann sei gar nicht gedroht worden und an eigentliche Rache habe Inquisit, der wohl zugeben wolle, in hitziger Uebereilung gesprochen zu haben, gar nicht gedacht. Dann bitte ich unser gewöhnliches heimliches Untersuchungsverfahren zu bedenken, die traurige Lage

des Angeklagten in demselben, wo es demselben an jeder Garantie für die Wahrung seiner Rechte fehlt und er keine Mittel besitzt, desfallsigen Klagen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen. Woher soll der Verhaftete, bei allem Mangel an deutlichem, dem Volke zugänglichem, geschriebenem Gesetze wissen, daß er sich beim Polizeiherrn über den Inquirenten, welcher beim Niederschreiben von Aussagen nur durch sein Gewissen controllirt wird, beschweren darf? Und wenn er dieß weiß, welche Hoffnung kann er namentlich in einem Falle, wo er Ankläger und Richter — unter dem Gattungsbegriff Polizei im Volkssinne verkörpert — in Einer Person vereinigt vor sich sieht, auf seine Beschwerdeführung setzen, zumal ihm die Hülfe eines rechtskundigen Rathers gänzlich verwehrt ist. Dazu die innere Empörung gegen evidente, zum Verderben des Hülflosen gesponnene Lügen in einem von Natur heftigen, leicht zum Jähzorn gereizten Gemüthe, wie das des Angeklagten sich in der ganzen Unterhaltung herausstellt, gegenüber dem Inquirenten, von welchem mit beleidigender Kälte und mit wegwerfendem Betragen alles entzogen wird, was der hülflose Angeklagte zu seinem Schutze anführt. — Kann es da Wunder nehmen, darf es da zum Verbrechen angerechnet werden, wenn im Wortgefecht der Confrontation ein Paar unbedachte Aeußerungen fallen? Der Inquisit kann die Zusicherung geben, und giebt sie jetzt durch mich, daß er, falls

man von seiner Uebereilung Nachtheiliges fürchten will, jeden Augenblick zu dem einzigen Beruhigungsmittel bereit ist, das in seiner Gewalt steht: er ist erbötig, die eidliche Versicherung zu geben, daß er nie daran denken werde, irgend etwas zum Nachtheile der gegen ihn ausgesagt habenden Zeugen vorzunehmen. Und das ist, glaube ich, das Einzige, was unter obwaltenden Umständen der Richter von ihm verlangen kann. Von einer Bestrafung angeblicher Drohungen kann hier nicht mehr die Rede sein, weil diese nur im Laufe der Untersuchung angebracht gewesen wäre und unstreitig zur Competenz des Inquirenten gehörte.

Die Klage scheint einiges Gewicht auf die frühern Erlebnisse des Angeklagten zu legen, und müssen wir daher ihnen einige Worte widmen. Was die diversen Polizeierkenntnisse betrifft, so enthalten diese die Bestrafung verschiedener Wirthshaustumultuanten, wie sie in jeder derartigen Lage täglich in Hamburg vorkommen, und es ist mir nicht gelungen, in den angezognen Akten ein das Betragen des Inquisiten verdächtigendes Motiv aufzufinden, wenn man nicht annehmen will, daß die seinen zufälligen Gästen während einer langen Zeit diktirten Polizeistrafen auf seinen Charakter ein nachtheiliges Licht würfen. Die Behauptung der Klage, der Inquisit habe an mehreren Excessen der Bürgergarde seit den Märztagen eifrigst Theil ge-

nommen, ist wenigstens in dieser apodictischen Allgemeinheit unwahr. Wäre das bloße Erscheinen des Angeklagten in Uniform in der Nacht vom 10/11 September 1848 auf dem Großenneumarkt irgend strafbar gewesen, so hätte die Militärbehörde gewiß über den Inquisiten eine Strafe verhängt. Aber der Auftritt selbst konnte nicht einmal an den erweislich dabei Thätigen geahndet werden, indem der mit der Berichterstattung beauftragte Bataillonschef geradezu erklärte: der ganze Auftritt sei durch die Taktlosigkeit der Commandirenden, namentlich aber dadurch provocirt worden, daß man der Bürgergarde unnöthiges Mißtrauen zeigte (sich lieber der freiwilligen Stockpolizei statt ihrer bediente) und ihr gegebene Versprechungen nicht hielt — man weiß, wie verhängnißvoll der letztgenannte Umstand wirkt, und ahnt, wie er vielleicht in Zukunft noch wirken wird. Was die Erklärung mehrerer Mitglieder des Jägerbataillons vom 13. September 1848 betrifft, so sind die Veranlassungen zu diesem Schritte einiger Beachtung werth. Der allgeliebte Major des Jägerbataillons hatte dem damaligen Chef der Bürgerwehr Pflichtverletzung vorgeworfen, was ihm eine Ausforderung zuzog, nachdem der Chef der Bürgerwehr zeitweilig sein Amt niedergelegt hatte. Die Duellanten schossen sich und der Major ward gefährlich blessirt. Als kurz darauf der Oberst vor der Fronte der Jäger in Uniform sich zeigte,

ohne daß er offiziell das Commando wieder übernommen, machte sich die Liebe der Jäger für ihren als Mensch und Chef wahrhaft ausgezeichneten Major, die Abneigung gegen den nach ihrer Ansicht im Unrecht versirenden Obersten, so wie der Unwille über die Mißachtung, welche es versäumt hatte, der Bürgerwehr, wie sonst üblig, den Wechsel des Commandos anzuzeigen, durch Gemurmel und Pfeifen auf dem Allarmplatze Luft. Verschiedene hyperloyale Offiziere veröffentlichten 1848 in Nr. 216 der Nachrichten eine, den Thatbestand entstellende und übertreibende Anzeige, und darauf erfolgte die von vielen Jägern und selbst einigen Offizieren gebilligte Erklärung, welche ich hier folgen lasse.

Wie bekannt machte Herr Stockfleth vor längerer Zeit eine Reise und wurde während dessen das Commando dem Herrn Major Burmester übertragen. Der Herr Stockfleth kehrte zurück, wie wir privatim erfuhren, und zugleich mit ihm, und zwar schwer verwundet, der allgeliebte Chef unsers Bataillons, Herr Major Kesler.

Keine Anzeige wurde den Gardisten gemacht, daß der Herr Stockfleth das Commando wieder angetreten habe, und wir meinen deshalb im Rechte zu sein, wenn wir das Commando desselben als nicht gesetzlich ansahen; man müßte uns denn beweisen, daß die Gesetze für sogenannte höher stehende Leute keine Verbindlichkeit haben. Von dieser Ansicht ausgehend, stellte einer unserer

Cameraden die Frage an Herrn Hauptmann Ahlers: wer den Oberbefehl führe? Worauf uns der Bescheid wurde: der Herr Generalissimus! Wir erklärten nun, alsdann würden wir den Befehlen der Herren Offiziere folgen, sollte jedoch der Herr Stockfleth das Commando wieder haben, so würden wir den Allarmplatz verlassen, und konnten wir die Uebereinstimmung des Herrn Hauptmann Ahlers mit dieser Erklärung erwarten, da derselbe so wie Herr Hauptmann Bollmann, ebenfalls früher erklärt hatten, daß er nie wieder unter dem Commando des Herrn Stockfleth seinen Dienst versehen würde.

Trotz dessen kam später der Herr Stockfleth in Obristenuniform mit einem der Hrn. Stabsadjutanten über unseren Allarmplatz, und wir unterstellen es der Beurtheilung des Publikums, ob es zu tadeln, daß nach obiger Erklärung ein Schrei des Unwillens unter uns laut wurde. Dessenungeachtet sind wir später dem Hrn. Hauptmann Ahlers gefolgt; zwar nur ihm, weil wir uns nicht von dem Herrn Lieutnant Chapeaurouge wiederum, wie es bereits geschehen war, auf unnütze Weise spazieren führen lassen wollten.

Was nun die Aufforderung an uns betrifft, jene Erklärung zu unterzeichnen, so erachten wir diese Zumuthung für eine Beleidigung unsers Corps, denn sie setzt voraus, als wollten wir den gesetzlichen Weg verlassen, was uns nie in den Sinn gekommen ist, und nur Unverstand oder

Böswilligkeit kann solche Verdächtigung gegen uns aussprechen. Unseren Offizieren unter allen Umständen zu folgen, also unsere Ueberzeugung von Recht und Unrecht der ihrigen unterzuordnen, das halten wir eines Bürgerwehrmannes für so unwürdig, daß wir nicht begreifen können, wie unsere Offiziere so etwas von uns fordern können.

Viele Mitglieder des Jägerbataillons,
deren Namen jedem Betheiligten zu nennen die Redact. d. Bl. ermächtigt ist.

Meine Herren, es giebt Fälle, wo der moralische Unwille in voller Berechtigung selbst gegen die militairische Disciplin heraustritt — ein Beispiel dafür, und zwar eines, wofür ihm ganz Hamburg Dank wissen wird, lieferte in den jüngsten Tagen noch Oberlieutenant Lorenzen von der Garnison — der Unwille der Jäger am 13 Sept. 1848 war kein so ungerechter, wenn er auch nicht in die militairische Zwangsjacke paßte. Von Aufruhr und Widersetzlichkeit hat übrigens Amplissimus Senatus nichts darin gefunden, denn die am 12 Decbr. 1848 erst geschlossene Untersuchung, welche nirgends eine auffässige nach Excessen hinzielende Thätigkeit des Angeklagten auch nur ahnen läßt, ward von Amplissimus Senatus am 15. März 1849 durch ein eignes bei den Acten befindliches Concl. niedergeschlagen. Man verlangt zu viel Achtung vor einem Concl. Ampl. Senatus, als daß es dem Ankläger nachgesehen werden dürfte, wenn er

Consequenzen daraus ziehen wollte, die dem dispositirten Inhalt des besagten Concl. gerade zu widersprächen, es sei denn vielleicht, wo die Staatsraison einmal in politischen Dingen gebietet, wie bei dem oben citirten Concl. d. d. 20 Decbr. 1848 ein derartiges durch entgegenstehende wieder aufzuheben. Im Criminalprocesse dürfte aber eine solche Maxime jede Rechtssicherheit unmöglich machen. Jede Folgerung aus jenem Vorfalle zum Nachtheil des Inquisiten ist schon deshalb unzulässig, weil mit der Sache selbst, die Folgen fallen. Von einer Milde der Behörde kann nur dann die Rede sein, wenn eine wirklich erwiesene verbrecherische Thätigkeit vorliegt und die darauf stehende gesetzliche Strafe nachgelassen wurde. Nach dem Obigen ist aber kein Beweis für eine strafbare Thätigkeit des Inquisiten in diesem Falle erbracht, und zu der Niederschlagung des offenbar nicht zu Ende geführten Prozesses können ganz andere Betrachtungen veranlaßt haben, als die Milde, besonders da die Abolition in die Märztage des Jahres 1849 fiel!

Was endlich das Benehmen des Angeklagten nach der 13. Augustnacht und während der Untersuchung betrifft, so müssen wir darüber Einiges sagen, weil Beides von dem Fiscal auf eine dem Angeklagten nachtheilige Weise ausgebeutet und gedeutelt worden ist. Vorher aber wollen wir noch bemerken, daß die von der Klage als erschwerende Folge der Augustereignisse ausgeführten 41 Verwundungen fast alle der Thätigkeit der

Preußen zuzuschreiben sind, was freilich im merkwürdigen Contraste steht zu der überdreisten Bemerkung der Klage (pag. 5), daß die preußische Infanterie, obschon von Insulten der aufgereizten Volksmenge vielfach gereizt, doch nicht zu Gewaltmaßregeln gegriffen habe! Obschon aus einer oben citirten Zeugenaussage die Unwahrheit solcher Behauptung evident hervorgeht, so müssen wir doch bedauern, und zwar fast mehr im Interesse der Rechtsändrung hierorts im Allgemeinen, als für das Einzelinteresse des Angeklagten, daß Ampliss. Senatus, der Vertheidigung das ihr nöthig erscheinende und completirende Material, die vollständigen Untersuchungsakten, vorenthalten hat. Der Angeklagte soll (pag. 9 der Klage) sich der Aufreizung zum Aufruhr und der bewaffneten Theilnahme daran schuldig gemacht haben; es liegt also nach der Ansicht der Klage ein von Mehren gemeinschaftlich begangenes Verbrechen vor. Natürlich ist es da für die Vertheidigung vom größten Interesse, die ganze vollständige, über diese angeblich verbrecherische Genossenschaft geführte Akte kennen zu lernen, und demgemäß verlangte der Vertheidiger unlängst zur Einsicht der letztern zugelassen zu werden, zumal ihm aus kriegsgerichtlichen, früheren Vertheidigungen erinnerlich war, daß dieselben Anschuldigungszeugen verschiedene anderweitige Aussagen gemacht haben, welche mit ihrer hier vorgelegten in Widerspruch stehen. Der Defensor wandte sich mit einer dahin zielenden Bitte an

dies hochverehrliche Gericht und das geehrte Präsidat ertheilte mit gewohnter Unparteilichkeit die gewünschte Erlaubniß. Diese Akten waren im Besitz der Polizeibehörde. Der Polizeiherr verwies mich an den Referenten, und selbst dieser meinte sua vice die fragliche Erlaubniß nicht ertheilen zu können, sondern ließ mir sagen, ich möchte zu Rath suppliciren. Hier erhielt ich den in origine beigelegten Bescheid, »daß das Gesuch des Herrn Supplicanten um die Inspection von Acten, welche bei der Anklage gegen den Inculpaten Becker nicht zum Grunde gelegt worden sind keine Statt finde.« Dieser Entscheid ist aber so ungerecht, wie er unweise und unwahr ist. Ungerecht, weil es der ohnedies in ihrer Stellung parteinehmenden Instruktionsbehörde nicht erlaubt sein darf, diejenigen Aktenstücke auszusuchen, deren der Vertheidiger für den Rechtsschutz des Angeklagten bedarf. Unwahr weil eine Menge Data, z. B. die allgemeine Darstellung der Augustereignisse gerade nur den von mir verlangten Aktenstücken entnommen sein kann; oder hat dominus fiscalis diese Darstellung nach Zeitungsnotizen und Gerüchten entworfen? Unweise, weil jeder vernünftige Grund einer solchen Weigerung abgeht, wenigstens die instruirende Behörde einen solchen nicht vorzubringen gewußt hat, wie die Anlage zeigt. Also meine geehrten Herrn, nehmen Sie Akte über ein solches Verfahren: Unter allen sonstigen Unzuträglichkeiten, Härten und Ungerechtigkeiten,

welche dem monströsen Hamb. Criminalverfahren ankleben, noch die eine schönste Errungenschaft, der Ankläger theilt dem Vertheidiger das Material zu, dessen er sich bei der Vertheidigung bedienen darf! da wird denn die Defension bald zu Komödie werden, wenn die Hamburgischen Behörden mit ihrer bekannten Consequenz auf dem betretenen Pfade weiter gehen und jeder Defensor ist zum vollsten Mißtrauen berechtigt, besonders in einer Zeit, wo die politische Ehrlichkeit so zweifelhaft wurde, ob auch die Acten eines Prozesses vollständig, ob keine seinem Clienten allzu günstige, absichtlich zurückgehalten seien! Nimmt man diese vormärzliche Errungenschaft zu einem andern Uebelstande, welcher dem Inquisiten in eines bisher undenkbar erachteten Maaße zu Theil wurde, nämlich einem monstrum in gens der Vorhaft, so ist es sehr begreiflich, wie der Angeklagte von Freunden gewarnt, und Anderer Beispiel gedenkend, sich der Untersuchung zu entziehen strebte. Der Cand. jur. Werner saß 17 Wochen, Herr Dr. Krüger wegen einiger Zeitungsartikel 70 Tage, der Oberjäger Barthmann 9—10 Wochen in der Vorhaft, aber der Angeklagte — ich schäme mich es zu sagen und fühle mit ganzer Seele, wie weh es thut, sich für seine Vaterstadt schämen, die Schande einer ihrer Institutionen öffentlich bekennen zu müssen — volle sechs und sechszig Wochen, ungeachtet angebotener Caution, also über ein volles Jahr! — dann die Beschaffen-

heit der Haft selbst, in welcher die Gefängniß-vorsteher mit freiester Willkür, ohne alle Controlle über den Gefangenen schalten dürfen; wo es sogar, bei empfindlicher Strafe verboten ist, seine Unschuld während des Prozesses zu behaupten, wo das Umwerfen eines Nachtgeschirres mit Stockstreichen bestraft wurde, wo die vielleicht Unschuldigen den ganzen Tag alte theerige Stricke aufdrehen und zu Werg zupfen müssen, wiederum bei Strafe des Prügelns und Hungerns: Sind das etwa reizende Perspectiven für Jemand, welcher sich unschuldig wissend dem Verdachte unterliegend erachtet, einem allezeit bereiten Denuncianten, welcher von der Behörde sogar öffentlich bei seiner Bürgerpflicht dazu aufgemuntert ward, sich also den Lügen gewissenloser Feinde Preis gegeben sah. Es ist eine schöne Redensart, auf das Bewußtsein der Unschuld zu pochen, aber wo die schlimmste Strafe vor dem Straferkenntniß eintritt, wo die Lage des Hülflosen zur Tortur wird, da verzweifelt man leicht an der Gerechtigkeit und nicht Jedem ist der Stoicismus der Unschuld gegeben, ja das kräftige Gefühl des Mannes empört sich gegen solche Unbilden. Haben mir doch Gefangene versichert, die Zuchthausstrafe sei ein Himmel gegen die Hölle unserer Untersuchungsgefängnisse, so daß ich lieber das Vaterland auf 1000 Meilen verlaufen möchte, ja jeden ungerechten Verdacht mit in die Fremde nehmen, als meine Freiheit auch nur eine Woche der sogenannten Humanität

Hamburgischer Gefängnisse und deren Vorsteher Preis geben möchte. Steigen Sie, meine Herren, von Ihren Sesseln herab und hören, nicht die prunkenden Berichte und schmeichelnde Wohldiener starker Regierung und schwacher Polizei, sondern das Volk unter denen wir leben, welche die Probe unserer Einrichtungen an sich selbst machen mußten, und Sie werden hören, daß ich Nichts übertrieben, in keiner Hinsicht zu schwarz gemalt habe. Der Inculpat wußte, wie der unschuldige Barthmann behandelt worden war — man wagte nicht einmal ihn anzuklagen — wie Dr. Krüger, dessen Criminalproceß die zweite Instanz für Ein Unrecht erklärte, wie Werner, welchen dies verehrliche Gericht völlig freisprach; er wußte, daß Barthmanns körperliche, geistige und äußere Existenz durch die Haft zu Grunde gerichtet war, und da sollte er ähnliche Erlebnisse ruhig an sich herankommen lassen, gehüllt in die Römertoga seiner Unschuld? Heißt das Menschliches vom gewöhnlichen Menschen verlangen? Daher die Flucht des Inculpaten vor der Untersuchung, daher der in unziemende Reden sich während der Untersuchung Luft machende Unwille. Kein Cautionsanerbieten, kein Verlangen nach der Bürgerhaft, dem Winserbaum wurde gehört — würdigen Sie nun, meine hochgeehrten Herren die Phrasen der fiskalischen Anklage über das angebliche Schuldbewußtsein des Angeklagten! — Doch genug für heute, ich will abbrechen und nur

Ihnen, meine Herren, das Resultat des Gesagten und die Bitte noch vorlegen, welche ich für den Angeklagten zu stellen gedenke.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß der Fundamental-Satz, von welchem ersichtlich die ganze Klage ausgeht: Es sei ein Aufruhr, oder Tumult, oder imputable Widersetzlichkeit gegen Hamburger Behörde und daran erkennbaren Willen, am 18. Aug. 1849 in Hamburg begangen worden, auf irrigen Voraussetzungen beruht und der criminalistischen Begründung gänzlich ermangelt, daß vielmehr die Vorfälle jener Nacht sich als eine Eigenhülfe gegen eine in die Stadt eingedrungene Heeresmacht, und zwar nicht im Dienste der Bürgerwehr vorgenommen, herausstellen, daß ferner die Schuld von dem ganzen Ereignisse, so wie wenigstens die mittelbare Veranlassung dazu in dem pflichtwidrigen oder schwachen Benehmen der Hamb. Regierung zu suchen sei.

Ich glaube dargethan zu haben, daß der Anschuldigungsbeweis gegen den Angeklagten nicht mit der zur Verurtheilung nöthigen Evidenz geführt, daß dagegen der Entlastungsbeweis den Ungrund der Anschuldigung hinlänglich dargethan habe.

Ich glaube rücksichtlich des zweiten Theiles der Klage insbesondere gezeigt zu haben, wie statt einer der Criminalcognition zu unterbreitende Thatsache schlimmstenfalls eine im Polizeiwege zu verhütende, resp. zu bestrafende Handlungsweise, deren Autorschaft weder durch Zeugen noch

durch Indicien dem Inculpaten mit hinreichender Gewißheit nachgewiesen wurde, vorliege.

Rücksichtlich des dritten Theiles der Klage fehlt der Beweis des Klagegrundes, und würden hier die mildernden Umstände eventuell ein gewichtiges Wort für den Angeklagten in die Wage legen; für den letzten Theil der Klage aber, wie die von mir vorgeschlagene Vorkehrung, die unter solchen Umständen überhaupt denkbar größte Sicherheit gewähren.

Daraus ergeben sich folgende Sätze:

1) Angenommen die Anschuldigungen des Fiskales gegen den Angeklagten seien wahr, so qualificiren sie sich nicht als strafbare, zur Competenz dieses Wohllöbl. Gerichtes stehende Verbrechen.

2) Der Beweis für diese Anschuldigungen fehlt wenigstens in dem Maaße, daß eine zur Verurtheilung hinreichende Gewißheit vorhanden sein könnte.

Gestützt auf diese beiden Sätze, formulire ich meine Bitte dahin, Principaliter geneige ein Wohllöbl. Niedergericht den Angeklagten freizusprechen, den Fiskal abzuweisen und ihn in die Kosten des Prozesses verurtheilen, eventualiter, den Angeklagten wegen mangelnden Beweises von der Instanz zu absolviren.

Um in keiner Beziehung etwas zu verabsäumen, mache ich darauf aufmerksam, daß der Angeklagte 66 Wochen harten Vorarrest erlitten, daß Amplissimus Senatus diejenigen, gegen

welche die gegen den Angeklagten erhobenen Anschuldigungen und noch gravirlichere, vermöge Ueberführungen und Geständnisses, vollständig erwiesen worden sind, nur zu 2, resp. 3 Jahren Zuchthaus verurtheilte, folglich der Antrag Fiskales vorliegenden Falles in jeder Beziehung als übermäßig erscheint. Aus diesen Gründen stelle ich in Sessionum eventum den Antrag:

Den Angeklagten, welcher erbötig ist, eidlich zu versichern, seinen angeblichen Drohungen in keiner Beziehung Erfolg geben zu wollen, unter Anrechnung der bis zur Urtheilsabgebung jedenfalls zu 1½ Jahren steigende Vorhaft, mit fernerer Strafe zu verschonen.

Um so mehr darf ich wohl Ihre geehrte Hülfe und Nachsicht für meinen Clienten beanspruchen, als mit einer in den Annalen der Rechtspflege unerhörten Willkür der Vertheidigung das Material zugemessen, zugedingt und zugezählt wurde; Defensor meint die frohe Zuversicht schließlich aussprechen zu dürfen, daß Sie, wie bisher, auch in den Zeiten, wo die äußere Unabhängigkeit des Staates unter die Füße derer zu fallen scheint, welche bislang befreundete Bundestruppen genannt, kürzlich mit Mißachtung einheimischer Autorität, friedliche Bürger nutzlos an Leben und Gesundheit schädigten, auch jetzt Ehre und höchsten Ruhm darin suchen werden, die geistige Unabhängigkeit des Richterstandes zu bewahren.

Die Waise. Der Bürger-Verein. Aufruf. Republikanerlied von Freiligrath. Des Bauern Abschied. — No. 6. Im Hochland von Freiligrath. Abschied. Matrosenlied. Das hält selbst kein Russe aus. Schwarz-Roth-Gold von Freiligrath. Falsch sind doch die Männer alle. — No. 7. Mien Vader heet Hans Vagelnest. Soldatentreue. Ein Lied von Deutschland von Herwegh. Handwerkerlied. Protestlied der Schleswig-Holsteiner von Em. Geibel. Aufruf von Schopper. — No. 8. Die deutsche Carmagnole. Vor der Fahrt von Freiligrath. Kriegslied für Schleswig-Holstein. Lied der Arbeiter. Wer ist der Ritter hochgeehrt. Feinde ringsum. — No. 9. Das Lied vom Fläschchen Wein. Hört to, mine Lühd. Das Lied vom braven Honved. Kommt a Vogel geflogen. Rheinweinlied von Claudius. Schleswig-Holsteins Kriegslied von Kruntzdorff. — No. 10. Kriegslied für das Schleswig-Holsteinische Heer von Fr. Kramer. Treubundslied vom Kladderadatsch. Die deutschen Farben. Schleswig-Holsteins Ehrenkampf. Lied der Wühler von Glaßbrenner. Sehnsucht nach der Heimath. Der Bursche. Das Soldatenleben.